

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 40/1954 (1955)

**Artikel:** Die Primar-Oberstufe : Entwicklung und Stand ihrer Neugestaltung  
**Autor:** Stieger, Karl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-50353>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Primar-Oberstufe

*Entwicklung und Stand ihrer Neugestaltung*

*Von Karl Stieger, Seminarlehrer, Rorschach*

Die Reform der Primar-Oberstufe (7. bis 9. Schuljahr) bildet seit zirka 15 Jahren eine große Sorge der meisten Schulbehörden und Schulreformer in der Schweiz.

Die folgende, dem statistischen Handbuch des Kantons Zürich (1949) entnommene Tabelle zeigt die Entwicklung der Schülerzahlen und beleuchtet die Verhältnisse, wie sie wohl in den meisten Gegenden der Schweiz anzutreffen sind.

Die Schüler der Oberstufe der Primarschule und der Sekundarschule					
Jahr	Oberstufe der Primarschule	Sekundarschule	Total	Oberstufe der Primarschule	Sekundarschule
1874/75	10 926	3 926	14 852	74	26
1889/90	10 271	5 546	15 817	65	35
1899/1900	8 655	7 738	16 393	53	47
1904/05	5 683	8 472	14 155	40	60
1929/30	4 274	10 307	14 581	29	71
1935/36	5 074	12 361	17 435	29	71
1940/41	4 564	12 410	16 974	27	73
1948/49	4 830	11 957	16 787	28	72

In der Broschüre «Die Winterthurer Werkklassen» wird die Tabelle mit folgenden Worten gelesen:

«Die Promotionsnote 3,5 entscheidet am Ende jedes Volksschuljahres über das ‚Schicksal‘ der Schüler. Nie aber spielt sie eine so entscheidende Rolle wie gerade am Ende der 6. Klasse und der Probezeit der Sekundarschule. Die Wege der Schüler, die sechs Jahre lang gemeinsam unterrichtet wurden, trennen sich hier endgültig. Die einen werden als befähigt befunden, die gehobene Stufe der Sekundarschule

zu besuchen, andere werden der Oberstufe der Primarschule zugewiesen. Die Wahl des Weges steht den Schülern nicht völlig frei, und darum nimmt die Trennung den Charakter einer Wertung an. Die Schüler, die vom Besuch der Sekundarschule ausgeschlossen bleiben, werden infolge der heutigen Überbewertung des Intellektes häufig als minderwertig abgestempelt. Leider glaubten selbst viele Eltern, es sei damit ein unwiderrufliches Urteil über ihr Kind und dessen Zukunft gefällt und zeigten für die Oberstufe der Primarschule und ihr Schaffen keinerlei Interesse mehr. Sie waren vom ‚versagenden‘ Kind enttäuscht und ließen es deutlich fühlen, daß an ihm ‚Hopfen und Malz verloren‘ sei, womit sie auch noch den letzten Funken von Schulfreudigkeit und Selbstvertrauen in ihm erstickten.

Dazu kam, daß viele Lehrmeister in Gewerbe und Industrie von ihren Lehrlingen immer dringender Sekundarschulbildung, und zwar wenn möglich dreijährige, verlangten. So wollte es denn der Volksmund schon wahr haben, es sei den Absolventen der 7. und 8. Klasse überhaupt unmöglich, eine rechte Lehrstelle zu finden.

Es ist darum nicht verwunderlich, daß unter solchen Umständen der Zudrang zur Sekundarschule ständig wuchs, die Eltern alles daran setzten, ihr Kind in die «höhere» Schulstufe zu bringen, und daß die Behörden, diesem Drucke nachgebend, die Tore der Sekundarschule möglichst weit öffneten, keineswegs zum Vorteil dieser Stufe. Die Sekundarschule wurde infolge dieser Entwicklung vor die kaum zu lösende Aufgabe gestellt, Schüler ein und derselben Klasse drei verschiedenen Bildungszielen zuzuführen: die am besten begabten Schüler für den Übertritt in die Mittelschule, die gut begabten für die kaufmännischen und höheren handwerklichen Berufe und ihre schwächeren Schüler noch auf leichtere handwerkliche Berufe vorzubereiten. Der Oberstufe der Primarschule aber verblieb nur noch ein Rest von wenig arbeitsfreudigen, schulmüden und oft verdrossenen Schülern, die sie auf die wenig zahlreichen und minder gesuchten Lehrstellen vorbereiten sollte, die nicht von Sekundarschülern besetzt wurden. Unter diesen Umständen mußte die Oberstufe ebenfalls im Bildungsniveau absinken und verlor beim Volke jedes Ansehen.»<sup>1</sup>

Damit wurde die Reform der gesamten Oberstufe zum Kernproblem aller Schulreform-Arbeit. Diese geht von der Erkenntnis aus, daß jedes Kind auf irgendeinem Gebiet besondere Interessen und Fähigkeiten besitzt. Es muß ihm Gelegenheit geboten werden, diese Fähigkeiten zu entwickeln, auf irgendeinem Gebiet eine vollwertige Leistung zu vollbringen, zu dem Erlebnis zu gelangen: Aha, du kannst etwas! Auf Grund dieses Erlebnisses können im Kinde Kräfte ent-

wickelt werden, die seiner ganzen Entwicklung zugute kommen (Arthur Bill).

«Es geht bei dieser Neugestaltung der Oberstufe um eine eigentliche Reform in unserem Schulwesen, und zwar um eine Reform an entscheidender Stelle.

Wenn wir bedenken, daß heute in der Schweiz mehr als 50 % aller Volksschüler keine Schulbildung über die Primarschule hinaus erhalten, dann wird erst die große Aufgabe, die die neue Stufe zu erfüllen berufen ist, sichtbar. Geht es doch hier um den Versuch, eine Bildung auf breitester Basis zu verwirklichen, eine Bildungsform zu schaffen, die all jenen gerecht werden will, die dem theoretischen Bildungsideal nicht in jeder Beziehung zu genügen vermögen. Das erhellt auch die staatspolitische Bedeutung dieses Schultypus, ist doch ein Staat wie der unsrige aufgebaut auf dem Verantwortungsbewußtsein und dem Verantwortungswillen jedes seiner Bürger; hat doch in unserer Demokratie jeder Bürger auch zu entscheidenden Sachfragen Stellung zu nehmen. Und wie könnten wir den freien Staat, in dem jeder Bürger an der Mitverantwortung beteiligt ist, besser erhalten gegen die Arglist der Zeit, als daß wir einem jeden die ihm gemäße Bildung angedeihen lassen.»<sup>2</sup>

«Die heutige Aufgabe innerhalb der Erziehung besteht darin, eine Schule zu schaffen, die nicht von oben nach unten baut, die nicht an einem Bildungsideal ausgerichtet ist, das die wenigsten ihrer Schüler je erreichen können, sondern welche versucht, eine lebendige Geistigkeit, eine vertiefte Besinnung in das alltägliche Leben, wie es in Familie und Beruf unsere gelebte Wirklichkeit darstellt, hineinzubringen. Es muß eine Schule geschaffen werden, deren Anbaufeld das gelebte Leben unseres Alltages selbst ist. Und wenn wir heute das als Aufgabe des neuen Schultypus erkennen, so verlangen wir nichts Neues und Umstürzlerisches, sondern wir heben nur das, was bedeutende Pädagogen schon längst gefordert haben, stärker in unseren Blickkreis. – Wenn es uns gelingt, im neuen Schultyp eine Bildungsstätte zu schaffen, die aus der Fülle der Alltagswirklichkeit heraus arbeitet, die Besinnung an das konkrete Interesse und Leben der Schüler anschließt, den Logos gleichsam in die gelebte Wirklichkeit hinein wirken läßt, dann haben wir gleichzeitig jene Krankheit an ihrer Wurzel gefaßt, die man als Intellektualismus beschimpft. Auch der rationalistische Betrieb unseres gesamten Schulwesens hängt mit der historischen Fehlentwicklung unseres Bildungswesens zusammen. Weil man von oben nach unten baute, weil alle Schulen, außer den beruflichen, in einem gewissen Sinne die Hochschulreife als

ihr letztes und höchstes Ideal betrachteten, hat deren Rationalität – die an der Hochschule durchaus am Platze ist – auch auf die unteren Schulstufen abgefrt. Das Wissen wurde fast ausschlielicher Mastab fr die Beurteilung des ganzen Schlers. Nun, wir wollen nicht ungerecht sein, und so tun, als ob dieses Wissen gleichgltig und zu nichts ntze wre. Aber das Wissen, vor allem das blo angelernte Wissen, sollte nicht mehr so einseitig und so ausschlielich unsere Bewertungstabellen beherrschen. Wir wissen ja alle, wenn wir ehrlich mit uns selbst ins Gericht gehen, da vieles, vielleicht allzuviel von dem, was wir unseren Volksschlern an Wissen geben, nicht immer verarbeitetes, integriertes Wissen ist, sondern fassadenhaft auerlich klebt. Und solches Wissen drfen wir nicht zum Mastab des neuen Schultypus werden lassen. Schon Pestalozzi hat in ‚Wie Gertrud ihre Kinder lehrt‘ erklrt: ‚Ich bin gar nicht dafr, das Urteil der Kinder uber irgend einen Gegenstand vor der Zeit scheinreif zu machen, sondern vielmehr dasselbe solange als mglich zur zuhalten, bis sie jeden Gegenstand, uber den sie sich ufern sollen, von allen Seiten und unter vielen Umstnden ins Auge gefat und mit den Worten, die das Wesen und die Eigenschaften desselben bezeichnen, unbedingt bekannt sind.‘ Es mu doch stutzig machen, wenn fuhrende Leute aus der Industrie und dem Wirtschaftsleben, die ja schlielich unsere Volksschler als Lehrlinge und Arbeiter erhalten und mit ihnen ihre verantwortungsvolle Aufgabe im ganzen des Volkes durchfhren mssen, immer und immer wieder betonen, da es unsern Schlern nicht am Wissen, sondern am Knnen und am Charakter, an der guten Arbeitshaltung fehle. So wird denn die neue Schule auch mit diesem Problem der Charakterbildung ernst machen. Sie mu, soll sie ihre Existenzberechtigung erweisen, eine Erziehungsschule sein. Um Miverstndnisse zu vermeiden, sei dabei gleich folgender Gedanke angeknpft:

Wenn wir von Erziehungsschule reden, so heit das nicht Verzicht auf Leistung. Es geht hier, – wie brigens meistens in der Erziehung – nicht um ein krasses Entweder-Oder, sondern mit der Erziehungsaufgabe kann die Leistungsforderung erhoben werden. Aber der Begriff der Leistung darf nicht ausschlielich auf den Bereich der intellektuellen Befhigung abgegrenzt werden. Wir mssen uns endgltig von der Meinung befreien, als ob die intellektuelle, abstrakte Denkleistung etwas an und fr sich Hheres und Besseres darstelle, als die Leistung des Herzens und der Hand. Der Leistungsbegriff ist zu weiten und auszudehnen auf den gesamten Begabungs- und Fhigkeitsbereich des Schlers. Punktlichkeit, Sauberkeit, Ordnungs-

sinn, Pflichtbewußtsein, Arbeitswille, sind charakterliche, Handfertigkeit, Geschicklichkeit, praktischer Sinn, sind körperlich bedingte Leistungen, die ebenso wertvoll sein können wie eine denkerische Befähigung.»

Im Ringen um die Neugestaltung der Primar-Oberstufe ist der Kanton St. Gallen initiativ vorangegangen und hat schon in den ersten dreißiger Jahren einen neuen Schultyp, die «Ausgebaute Abschluß-Schule» zu schaffen begonnen. Wesen und Ziel dieser Schule können folgendermaßen umschrieben werden:

Die Bildungsaufgabe der ausgebauten Abschlußschule (7. und 8. Schuljahr) umfaßt die Gewährleistung einer natürlichen und harmonischen Entfaltung der persönlichen Kräfte des Schülers und die Vermittlung einer praktischen Lebenslehre.

Die einer solchen Doppelaufgabe entsprechende Unterrichtsgestaltung setzt voraus, daß der Lehrer einerseits die leibliche, seelische und geistige Entwicklung seiner Schüler aufmerksam beobachte und dementsprechend seinen Unterricht psychologisiere; anderseits, daß er die zukünftigen Lebensbedingungen, in welche die Schüler nach dem Verlassen der Schule eintreten, ernsthaft studiere und nach Möglichkeit an die Stelle des schulmäßigen Wissens das im werktätigen Leben anwendbare Können zu vermitteln suche.

Im Hinblick auf die verminderten abstrakten Denkleistungen der Abschlußschüler ist der Unterricht auf werktätiger Grundlage durchzuführen. Sein Wesensmerkmal beruht darin, daß eine sinnvolle praktische Tätigkeit zum Zentrum und Ausgangspunkt jeglicher Unterrichtsarbeit gewählt wird. Das Gewinnen einer Anschauung, d. h. einer wesentlichen inneren Erfahrung von einer Sache, gelingt vielen Schülern durch lediglich passives Aufnehmen von Sinneseindrücken nicht; es bedarf wo immer möglich einer aktiven Auseinandersetzung mit dem zu erfassenden Gegenstand. Diese erweiterte Unterrichtsgrundlage wird sinnenfällig in der Angliederung eines Schulgartens, einer Schulküche und eines Werkraumes an das Schulzimmer.

Die Bedeutung der Methode wird um so größer, je unentwickelter der menschliche Geist ist. Die Methode hat sich nach den Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung des Schülers *und* nach den Gesetzmäßigkeiten, die im Unterrichtsstoff liegen, zu richten. Diese Prinzipien sind richtungweisend in der Gestaltung des Blockunterrichtes. Blockunterricht ist thematischer Unterricht, in welchem alle Fächer eine gemeinsame Erfahrungsgrundlage (Garten, Küche, Werkstatt) besitzen und dadurch unter sich organisch verbunden sind.

Der Abschlußklassen-Unterricht ist nicht als berufliche Vorlehre zu verstehen. Er dient ausschließlich der Geistes- und Charakterbildung und der allgemeinen Lebensertüchtigung.<sup>3</sup>

Das Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 betreffend die Erhöhung des Mindestalters für den Eintritt der Jugendlichen in das Erwerbsleben auf das zurückgelegte 15. Altersjahr stellte zudem einige Kantone vor ein neues großes Problem: der Verlängerung der Schulpflicht. «Gar oft bedeutet das Warten von einigen Monaten bis zur Erreichung des fünfzehnten Altersjahres in Wirklichkeit ein Verschieben des Eintrittes in eine Lehre um ein ganzes Jahr. Manche Eltern fragen sich besorgt: Was sollen wir mit unserem Kinde tun, bis es in die Lehre eintreten kann? – Ein Aufenthalt im Welschland? – Dagegen wenden unsere Pfarrer sicher mit Recht ein, daß das Kind vor Erreichung des sechzehnten Altersjahres noch besser im Elternhaus aufgehoben sei. Oft werden die Schulentlassenen Ausläufer und Hilfsarbeiter, damit verdienen sie mehr als während einer Lehre – und bleiben dann oft Hilfsarbeiter, um eines momentanen Vorteils willen. Eine vorübergehende Tätigkeit bei einem Bauern? – Sicher ist der Wert einer Betätigung im praktischen Leben vor einer Lehre nicht zu bestreiten. All diese Möglichkeiten sind aber immer noch da, auch wenn das 9. Schuljahr eingeführt würde. – Es ist zudem ein Unrecht gut zu machen. Der Sekundarschüler, der befähigt ist und Lust hat, ein neuntes Jahr Volksschule zu besuchen, kann das ohne weiteres. Dem Primarschüler ist diese Möglichkeit genommen.» (Schweiz. Lehrerzeitung Nr. 8, 1951.)

Auch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. Januar 1939 befaßt sich mit diesem Thema:

«Das Schweizer Volk hat nach Ansicht des Bundesrates ein Anrecht auf die pädagogische Obhut der Schule bis zu diesem Alter und gleichzeitig auch ein Anrecht auf die begrenzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihm in einer bis zu diesem Alter dauernden Primarschulzeit vermittelt werden können. Angesichts der hohen Anforderungen, die das Leben auf allen seinen Gebieten in der heutigen Zeit an Bürger und Bürgerinnen unseres Landes stellt, dürfen diese nicht übertrieben genannt werden. Dies gilt ganz besonders für diejenigen Jugendlichen, für welche die Primarschulbildung die einzige allgemeine Bildungsgelegenheit darstellt und die gerade durch das vorliegende Gesetz vor dem allzu frühen Eintritt in das Erwerbsleben geschützt werden sollen.»

Sollte der Schutzgedanke des Gesetzes verwirklicht werden, so müßte in den meisten Kantonen ein zweifaches Problem gelöst werden:

1. Wie ist der Altersanschluß an das neue Gesetz herzustellen?
2. Wie können die Abschlußjahre der Primarschule für die Jugend so wertvoll, so lebensnah, so segensreich wie möglich gestaltet werden?

### *Kanton Zürich*

Die Frage der Umgestaltung der Oberstufe der Volksschule – 7. und 8. Klasse der Primarschule und Sekundarschule – stand seit Jahren im Vordergrund der öffentlichen Aussprache über die zürcherische Schulreform. Am 25. Februar 1943 wurde ein von der Erziehungsdirektion ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vom Erziehungsrat gutgeheißen. In dieser Gesetzesvorlage wird die Oberstufe der Primarschule in Berücksichtigung ihres besonderen Charakters von den ersten sechs Klassen ausdrücklich getrennt und mit dem Namen «Oberschule» (Werkschule) bezeichnet. Die Weisung zur Gesetzesvorlage führt darüber erläuternd folgendes aus: «Die Bezeichnung Oberschule deutet darauf hin, daß der Unterricht, den sie bietet, über den allgemeinen Primarunterricht hinaus führt, im Hinblick auf den Reifegrad der Schüler differenziert und für einen bestimmten Begabungstyp spezialisiert ist und daß die Stufe *gleichberechtigt* neben der Sekundarschule steht.»<sup>4</sup>

Im § 22 erhält die Oberschule folgende Zweckbestimmung:

«Die Oberschule hat den Zweck, die in der Primarschule vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler zu erweitern. Sie entwickelt durch besondere Pflege des Werkunterrichtes die praktische Veranlagung der Schüler und erleichtert damit die Vorbereitung auf das Berufsleben.»

Berufliche, politische, religiöse und gemeinnützige Organisationen, vor allem die kantonale Schulsynode, erhielten so Gelegenheit, sich bereits in einem frühen Zeitpunkt zu äußern. Der Erziehungsrat legte daraufhin Ende Oktober seinen bereinigten (2.) Entwurf dem Regierungsrat vor, der am 28. Dezember 1946 ebenfalls seine neue Vorlage publizierte, die als eine der materiell bedeutsamsten Neuerungen das Obligatorium des 9. Schuljahres vorsah. Die zweite, große Neuerung bildete die Schaffung einer «obligatorischen Sekundarschule mit Begabungsklassen», die sich nach dem neuen Entwurf (§ 25) in eine Abteilung I (Werkabteilung) und eine Abteilung II (Realabteilung) gliedern soll. In § 32 wird ausgeführt, daß die Werkabteilung auf praktischer Grundlage Wissen und Bildung ihrer Schüler zu vertiefen habe. Sie soll zudem auf das Berufsleben vorbereiten und durch Ergänzungskurse auch den Anschluß an die kaufmännische Berufs-

schule ermöglichen. Die Realabteilung jedoch soll nach § 37 ihren Unterricht weitgehend auf theoretischer Grundlage aufbauen, ebenfalls auf das Berufsleben vorbereiten und auch den Anschluß an die Mittelschule ermöglichen.

Um die «innere Schulreform» bemühten sich seit 1944 besonders die Lehrer an Versuchsklassen der Städte Zürich und Winterthur sowie einiger Landgemeinden. Den Versuchsklassenlehrern wurde gestattet, vom üblichen Lehrplan abzuweichen und einen Unterricht auf werktätiger Grundlage zu führen. Bedingung ist in allen Fällen, daß die Schüler, welche den Versuchsklassen zugeteilt werden, das Lehrziel der 6. Klasse erreicht haben. Innerhalb kurzer Zeit nahm die Zahl der Versuchsklassen stark zu: In Zürich stieg die Zahl von acht Versuchsklassen auf 38, und in Winterthur sind seit dem Jahre 1949/50 sämtliche Klassen der Oberstufe auf die neue Unterrichtsform umgestellt. Die Ergebnisse der Versuchsklassen sind heute niedergelegt in zwei Denkschriften: «Die Winterthurer Werkklassen 1944–1953», Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Winterthurer Werkklassenlehrer und des Schulamtes über die Schulversuche zur Neugestaltung der Oberstufe der Primarschule, und «Die Reorganisation der Oberstufe der zürcherischen Volksschule», Beilage zum Geschäftsbericht der Zentralschulpflege 1953/54, von Hans Wyman.

Die beiden ausgezeichneten Schriften geben einen klaren Einblick in die erfolgreichen Bestrebungen zur Gestaltung der zukünftigen Werkschule. Da sich der Versuchsklassenunterricht, besonders jener in Winterthur, bewußt in der Richtung der st. gallischen Reform der «Ausgebauten Abschluß-Schule» bewegt, kann hier auf diese verwiesen werden.

Am 24. August 1950 war die erste Beratung des neuen Erziehungsgegesetzes im Kantonsrat abgeschlossen, und am 9. April 1951 konnte die zweite Lesung materiell zu Ende geführt werden. In der zweiten Lesung drang ein Kompromißvorschlag durch, der die Verlängerung der Schulpflicht um 1 Jahr nicht zur kantonalen Vorschrift machte, sondern in das Ermessen der Gemeinden legte. – Zur Gliederung der Sekundarschule, die nach dem Ergebnis der ersten Beratung in zwei Abteilungen zerlegt werden soll, wurde in der zweiten Lesung ein Antrag gutgeheißen, der nicht mehr die Bezeichnung «Real- und Werkabteilung» verwendet, sondern von Realschule und von Werkschule spricht.

Der Entwurf für eine Totalrevision des Volksschulgesetzes wurde aber vom Zürcher Kantonsrat am 9. März 1953 an die Regierung zurückgewiesen, mit dem Auftrage, eine Teilrevision vorzubereiten.

Damit fand ein mehr als zehnjähriges Ringen um ein neues Schulgesetz seinen negativen Abschluß. Nach der Zurückweisung der Vorlage steht nun aber eine Teilrevision des Gesetzes, deren Kernstück die Reorganisation der Oberstufe der Primarschule sein wird, bevor.

Bereits hat sich der Kantonale Lehrerverein mit dieser Frage befaßt und den Erziehungsbehörden eine Denkschrift mit Richtlinien für die Reform der Oberstufe eingereicht. Diese Denkschrift wird sowohl vom Erziehungsrat als auch von den Schulkommissionen der politischen Parteien als Diskussionsgrundlage verwendet und dürfte einen brauchbaren Rahmen für die Teilrevision ergeben (Paul Frey). Als wichtigste Punkte seien hier erwähnt: die in Sekundarschule, Werkschule und Abschlußschule dreigeteilte Oberstufe, die Verlegung der Aufnahmeprüfung ins letzte Quartal der 6. Klasse und die Gleichstellung der Werklehrer mit den Sekundarlehrern in bezug auf Ausbildung und Besoldung.

Die Lösung einer dreigeteilten Oberstufe und besonders die Namengebung dürfte in einigen andern Kantonen mit Bedauern zur Kenntnis genommen werden. Ich verweise, was den ersten Punkt betrifft, auf den Kanton Solothurn, wo der Erziehungschef beachtenswerte Gründe gegen eine Dreiteilung anführt. Der Name «Abschluß-Schule» ist in einigen Kantonen, die mit der Reform vorangeschritten sind, festgelegt für den neuen Schultypus der Primar-Oberstufe, die im Kanton Zürich «Werkschule» heißen soll. Nach Hans Wymann wären im Kanton Zürich hingegen in die «Abschluß-Schule» diejenigen Schüler anzumelden:

- a. welche in der Primarschule einmal repitierten und weder die Werk- noch die Sekundarschule besuchen wollen,
- b. die trotz der Wiederholung der 6. Klasse das Lehrziel immer noch nicht erreichten,
- c. die in der Primarschule zweimal repitierten,
- d. welche in der Primarschule einmal repitierten und auf Grund des Befundes der Bewährungszeit nicht in die Werkschule aufgenommen werden können.

Im Kanton St. Gallen z. B. werden solche Schüler als «Hilfsklassenschüler» bezeichnet oder sie werden nach der 1. Klasse der Abschluß-Schule mit einem gewöhnlichen 7. Kl.-Zeugnis aus der Schulpflicht entlassen. Der Name «Abschluß-Schüler» für «Hilfschüler» würde besonders im Kanton St. Gallen Mißverständnisse und Unruhe schaffen. Über die babylonische Verwirrung, die in der Namengebung der kantonalen Schulstufen leider herrscht, verweise

ich ebenfalls auf den Kanton Solothurn. Ungelöst ist auch die Frage der Dauer der Schulpflicht. In der Stadt Zürich bilden die III. Versuchsklassen, welche seit 1946 geführt werden, und das Werkjahr die ersten Bemühungen zur Überbrückung der zeitlichen Lücke, welche zwischen dem Abschluß der Primarschule und dem Lehreintritt besteht.

#### *Das Werkjahr der Stadt Zürich*

«Auf Initiative einiger stadtzürcherischer Lehrer wurde im Jahre 1936 unter dem Vorsitz von Primarlehrer Albert Wunderli die Arbeitsgemeinschaft Werkjahr für entwicklungsgehemmte Jugendliche in Form eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Sie bezweckte, Jugendliche, welche in ihrer Entwicklung zurückgeblieben und nach erfüllter Schulpflicht noch nicht berufsreif sind, in erster Linie den Absolventen von Spezial-, Doppelrepetenten- und Abschlußklassen, in einjährigen Kursen, vor allem durch Werkstattunterricht, Gelegenheit zur Festigung des Arbeitscharakters und zur Abklärung der Berufswahl zu bieten.

Die Erfahrungen zeigten bald, daß das Werkjahr einem Bedürfnis entspricht. Dank der Unterstützung durch den Schulvorstand, den Stadtrat und den Gemeinderat konnte es sich zusehends entwickeln. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1947 übernahm die Zentralschulpflege der Stadt Zürich die Verwaltung des Werkjahres, vorläufig allerdings erst im Sinne eines Versuches für die Gestaltung eines 9. Schuljahres. Für einen endgültigen Einbau in die Organisation der Volksschule fehlten die notwendigen Grundlagen in der kantonalen Gesetzgebung. Da im Laufe der Versuchsperiode die finanziellen Aufwendungen der Stadt für das Werkjahr mit der Schaffung neuer Abteilungen und mit zunehmender Teuerung allmählich die Kreditbefugnis des Gemeindevorstandes überschritten, hatten sich die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 22. Februar 1953 über die endgültige Einführung des Werkjahres auf Beginn des Schuljahres 1953/54 auszusprechen; mit 36956 Ja gegen 7925 Nein stimmten sie der Vorlage zu.

Im Zeitpunkte der Abstimmung konnte das Werkjahr in sechs Unterrichtsgruppen mit je 16 Arbeitsplätzen im gesamten höchstens 96 Jugendliche aufnehmen. Es war damals noch nicht klar, ob das Werkjahr in nächster Zukunft erweitert werden könnte. In der Zwischenzeit ergab sich, daß die für den Ausbau notwendigen Räumlichkeiten dem Werkjahr erst dann zur Verfügung gestellt werden können, wenn es über ein eigenes Unterrichtsgebäude verfügt. Der Bau eines Werkstattgebäudes für das Werkjahr wird gegenwärtig vorbereitet. Die Zentralschulpflege hat in ihrer Sitzung vom 18. März

1954 das definitive Projekt genehmigt, am 26. März 1954 wurde es vom Stadtschulrat gutgeheißen.»<sup>4</sup>

In den Städten Zürich und Winterthur sind Bestrebungen im Gange, das Werkjahr als 9. Schuljahr ins Gesetz zu nehmen. Für die Mädchen böte der bereits bestehende Jahreskurs der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule die entsprechende Übergangsstufe.

Die Entscheidung über all diese hängenden Fragen wird erst der weitere Entwicklungsprozeß bringen, welcher nun dieser Tage seine Fortsetzung darin findet, daß die vom Erziehungsrat seinerseits ausgearbeiteten Richtlinien an eine aus Fachleuten zusammengesetzte Expertenkommission zur Behandlung überwiesen wurden (Paul Frei).

### *Kanton Bern*

Im Kanton Bern wurde die Reform der Oberklassen (7.–9. Schuljahr) der Primarschule verschiedentlich diskutiert, aber eine Umgestaltung im Sinne von Abschluß-Klassen kam nie in Frage. Das neue Primarschulgesetz vom 2. Dezember 1951 berührt diese Frage nicht, sondern es hält an der bisherigen Organisation fest und ordnet einen Ausbau der Primarschule neu durch folgende Umschreibungen:

Die Schulzeit dauert 9 Jahre.

Die Gemeinden können vom 5. Schuljahr an den Handfertigkeitsunterricht als obligatorisches Fach einführen.

Im 9. Schuljahr ist der hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen der Primar- und Sekundarschulen obligatorisch.

Als fakultatives oder obligatorisches Fach kann durch Gemeindebeschuß auf der Oberstufe (7.–9. Kl.) Französisch-, bzw. Deutschunterricht (Jura) erteilt werden.

Die Sekundarschule führt 5 Schuljahre (5.–9.). Die Primarschüler treten nach dem 4. Schuljahr in die Sekundarschule über, und zwar in den Städten auf Grund des Zeugnisses, auf dem Lande auf Grund einer Prüfung.

Art. 28 und 55 des Gesetzes über die Primarschule ermächtigen die Gemeinden, anstelle der Oberschulen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten:

1. Gemeinden, welchen die Errichtung einer eigenen Sekundarschule nicht zugemutet werden kann und aus welchen der Besuch einer benachbarten Sekundarschule erheblich erschwert ist, kann von der Erziehungsdirektion gestattet werden, neben der gewöhnlichen noch eine «Erweiterte Oberschule» zu unterhalten.

2. Die jährliche Schulzeit beträgt wenigstens 37 Wochen, die jährliche Stundenzahl wenigstens 1100.

3. Französisch ist obligatorisches Unterrichtsfach. Wo Schüler in gewerbliche Berufe übertreten, ist dem technischen Zeichnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Im übrigen gelten sinngemäß auch die Bestimmungen für die gewöhnlichen Oberschulen (Verteilung der Schulstunden auf die einzelnen Fächer, Entlastung im 9. Schuljahr, gemeinsamer Unterricht von Knaben und Mädchen).

4. Befähigte Schüler aus Nachbargemeinden sind zum Besuch einer erweiterten Oberschule berechtigt.

5. Die Lehrer der erweiterten Oberschule müssen einen Fähigkeitsausweis für französische Sprache besitzen. Dieser wird nach einem fünfmonatigen Aufenthalt im betreffenden Sprachgebiet in einer besonderen Prüfung erworben.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß diese erweiterten Oberschulen nicht den «Ausgebauten Abschluß-Schulen» des Kantons St. Gallen oder den «Werkschulen» des Kantons Zürich gleichzusetzen sind. Sie sind gewissermaßen als ein Ersatz für die fehlende Sekundarschule zu betrachten, mit der sie im allgemeinen auch die Unterrichtsmethode gemeinsam haben. Die Handarbeit z. B. wird meistens im Sinne des Schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform als Fach neben den übrigen Fächern erteilt. Die Hauptsorge der Schulreform liegt gegenwärtig in der Herabsetzung der Schülerzahlen pro Klasse.

### *Kanton Luzern*

Im Jahre 1940 verlängerte der Kanton die Schulpflicht auf acht Jahre. Die Novelle zum Erziehungsgesetz über die Verlängerung der Schulpflicht und die Einführung des obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterrichtes bezeichnet die beiden letzten Schuljahre als «Abschlußklassen» und bestimmt: Bei Abschlußklassen mit zwei oder mehr Lehrkräften soll in der Regel eine Trennung nach Geschlechtern angeordnet und die Mädchenabteilung von einer Lehrerin geführt werden. Die Abschlußklassen, im Erziehungsgesetz von 1953 als «Oberschule» bezeichnet, soll weitgehend die «andere» Begabung der Oberschüler im Sinne des «Werkunterrichtes» erfassen und die Schüler in Rücksicht auf die Eingliederung in einen Beruf ausbilden.

Der Lehrplan für die 7. und 8. Primarklasse vom 4. April 1941 bemerkt hiezu:

1. Die Verlängerung der Primarschulzeit bis auf acht Schuljahre ruft einer entsprechenden Ausgestaltung des Lehrplanes für die Primarschulen. Dabei soll vor allem eine Vertiefung des Unterrichtsstoffes angestrebt werden. Eine Erweiterung der Stoffgebiete kommt nur insofern in Betracht, als in den Abschlußklassen die Fächer Buchhaltung, für die Knaben der Werkunterricht und für die Mädchen der hauswirtschaftliche Unterricht neu eingeführt werden.

2. Die Unterrichtsfächer haben auf allen Schulstufen auch der vaterländischen Erziehung sowie in den Abschlußklassen überdies einer planmäßigen Vorbereitung auf die Berufswahl zu dienen.

3. Bei den einzelnen Fächern ist der Lehrstoff weder für die 7. und 8. Klasse, noch für die Knaben und Mädchen ausgeschieden. Dies hat seinen Grund darin, daß die beiden Klassen fast überall zusammen und für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden müssen.

4. Der Werkunterricht für die Knaben und der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen sind mit dem übrigen Unterrichte der Abschlußklassen zweckmäßig in Zusammenhang zu bringen. Sie liefern den verschiedenen Fächern wertvollen Stoff für eine praktische Unterrichtsgestaltung und für die Vorbereitung auf die Berufswahl. Hauptaufgabe der neuen Unterrichtsfächer ist nicht in erster Linie die Erlangung bestimmter beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern die Erziehung zu sauberer Arbeit, die Schulung zu Genauigkeit und Pflichterfüllung, zur Achtung vor der Arbeit jeder Art. Der Gartenbau soll zudem Schüler und Schülerinnen zur Achtung vor der bäuerlichen Arbeit und zur Liebe zur Scholle erziehen.

Eine besondere Ausbildung der Lehrer für die Abschlußklassen besteht nicht, wie auch keine besonderen Anforderungen an die Wählbarkeit auf der Oberstufe. Es ist Sache der Gemeinden, praktisch veranlagte und charakterlich reife Lehrer für die Führung von Oberstufen ausfindig zu machen.

Seit 1949 besteht eine Arbeitsgemeinschaft von Oberschullehrern. Die Einberufung erfolgt durch das Kantonale Erziehungsdepartement.

Die Lehrer der Oberschule beziehen grundsätzlich das Gehalt von Primarlehrern. Es werden jedoch durch das Besoldungsdekret vom Juli 1953 und durch das Erziehungsgesetz von 1953 Zulagen vorgeschrieben. Bis heute betragen diese Zulagen Fr. 100.— bis 500.—.

Besondere Arbeits- und Lehrmittel für die neue Schulstufe bestehen nicht.

Das neue Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 enthält folgende Bestimmungen über die letzten Schuljahre:

**§ 7. Die Schulpflicht umfaßt acht Jahresskurse. Die Gemeinden können sie auf neun Jahre ausdehnen.**

**Die Primarschule umfaßt sechs Jahre Unterschule und zwei bis drei Jahre Oberschule.**

**§ 21. Die Schülerzahl darf in einer Oberschule 40 betragen. Oberschulen mit zwei oder mehr Lehrkräften werden in der Regel nach Geschlechtern getrennt und die Mädchenabteilungen von Lehrerinnen geführt.**

**§ 24. Die Oberschule ist eine besondere Schulform im Sinne der Werkschule. Sie entwickelt vorwiegend die praktische Veranlagung der Schüler und bereitet auf die Berufslehre und das Berufsleben vor.**

**Die Führung selbständiger Oberschulen ist anzustreben, nötigenfalls durch Zusammenlegung der Oberschulen verschiedener Gemeinden und Schulkreise, die vom Erziehungsrat angeordnet werden kann.**

**Die Fächer der Unterschule werden in der Oberschule durch Buchhaltung, für die Knaben überdies durch Geometrie und Handfertigkeitsunterricht und für die Mädchen durch theoretischen und praktischen hauswirtschaftlichen Unterricht erweitert. Mit Bewilligung des Bezirksinspektors kann die französische Sprache als Unterrichtsfach eingeführt werden.**

**§ 94. Die Lehrer der von der Unterschule getrennt geführten Oberschulen erhalten Zulagen.**

### **Innerschweiz (Schwyz, Zug, Unterwalden)**

**In der Innerschweiz wird der Ausbau der Primar-Oberstufe gemeindeweise angestrebt. An den meisten Orten mit ausgebauter Abschluß-Schule unterrichten Lehrer, die in Rorschach umgeschult worden sind und das st. gallische Schulprogramm zu erfüllen trachten. Bis heute bestehen Abschluß-Schulen (7. und 8. Schuljahr, nach Geschlechtern getrennt) in Zug, Baar, Cham, Schwyz, Stans und Giswil.**

**Die beiden Mutterhäuser Ingenbohl und Menzingen sandten in den letzten Jahren immer wieder Lehrschwestern an die vierwöchigen Umschulungskurse in Rorschach. Die Seminaristinnen werden theoretisch im Psychologie- und Methodikunterricht und praktisch in Lehrübungen und Unterrichtspraktika mit dem Blockunterricht bekannt gemacht. Die Reform der Mädchenbildung auf der Abschlußstufe wird im Sinne der st. gallischen Abschluß-Schule mit Erfolg erstrebt.**

### Kanton Glarus

Im Kanton Glarus wird seit 1936 an der Reorganisation der Oberstufe gearbeitet: «Weiß der Handwerker nicht, daß viele Volksschüler sich besser für einen gewerblichen Beruf eignen, als manche Sekundarschüler? Weiß der Handwerker nicht, daß der Kunde nur nach dem Können, nicht nach dem Wissen fragt? Wir suchen den Bäcker auf, der gutes Brot backen kann, ob er die Sekundarschul-Algebra beherrscht, ist uns vollkommen gleichgültig.»

Im Amtsbericht des Regierungsrates 1936 erfolgte die erste Anregung zur Schaffung ausgebauter Abschluß-Schulen.

«Nicht jedem begabten Jüngling ist mit der Sekundarschulbildung am besten gedient. Für eine Anzahl zukünftiger Handwerker, Arbeiter und Bauern eignet sich die Sekundarschule nicht in dem Maße, daß ihr Besuch von Vorteil wäre. Wohl würden viele dieser Schüler den Anforderungen der Sekundarschule genügen, die Sekundarschulen aber kaum den Bedürfnissen dieser Berufe. Trotzdem schickte man solche Kinder in die Sekundarschule, weil als andere Lösung nur die Repetierschule verblieb, die nicht selten eher eine Repetentenschule war.

Heute hat die Repetierschule fast überall dem 8. Schuljahr Platz gemacht, welches zusammen mit dem 7. Schuljahr eine Einheit bildet. Das Lehrziel dieser Abschlußklassen ist im Gegensatz zur 6. Primarschulkasse oder zur Sekundarschule nicht bestimmt durch eine nächst höhere Schulstufe, sondern durch die Bedürfnisse des werktätigen Lebens. – Die 7. und 8. Klasse soll zukünftigen Arbeitern und auch Handwerkern eine Ausbildung vermitteln, die den Bedürfnissen dieser Berufe entspricht, eine Ausbildung, welche nicht wie diejenige der Sekundarschule sehr viel kostbare Zeit auf Französisch und Algebra verwenden muß. Durch die Entlastung der Sekundarschule wird die Leistungsfähigkeit beider Schulgattungen gesteigert. Sekundarschule und Abschlußklassen der Primarschule sollen sich weniger unterscheiden durch die Begabung ihrer Schüler, als durch die Berufe, auf welche sie vorbereiten. Weil die Sekundarschule nicht mehr die einzige Stätte der Begabteren ist, wird es selbst für eitle Mütter sinnlos, aus Elternstolz Kinder zum Besuch der Sekundarschule zu zwingen, selbst wenn dem Schüler mit den Abschlußklassen besser gedient wäre.»

Niederurnen errichtete 1943 als erste Gemeinde eine «Ausgebaute Abschluß-Schule», der in den nächsten Jahren die Gemeinden Näfels, Netstal und Schwanden folgten. Dies waren Gemeinden, die zahlen-

mäßig genügend Schüler besaßen zur selbständigen Führung der 7. und 8. Klasse. Später wurde auch für kleinere Gemeinden diese Möglichkeit geschaffen, indem der Kanton mithalf, die Kosten zu tragen, die einer Schulgemeinde erwachsen, weil ihre Schüler in ausgebauten Abschluß-Schulen größerer, benachbarter Gemeinden geschickt wurden. Amtsbericht 1949/50: Die Kosten, welche einer Schulgemeinde daraus erwachsen, daß Schüler in ausgebauten Abschlußklassen geschickt werden, dürfen von den Defizitgemeinden in die laufende Schulrechnung eingestellt werden (der Kanton übernimmt drei Viertel der Kosten). Nichtdefizitgemeinden erhalten einen Landesbeitrag von 50 %.

Die Abschlußklassenlehrer, von denen die meisten Umschulungskurse in Rorschach besuchten, schlossen sich zur Abschlußklassen-Konferenz zusammen. Das Schulinspektorat förderte in Wort und Schrift den Ausbau, so daß im Bericht des Regierungsrates an den Landrat über das Schulgesetz, das an der Landsgemeinde 1955 genehmigt werden durfte, folgender Art. 19 eingebaut werden konnte:

«Die Abschlußklassen entwickeln in vermehrtem Maße die praktische Veranlagung der Schüler und bereiten damit auf das Berufsleben vor. Sie sollen von den andern Klassen getrennt geführt werden. Wo dies zu kleiner Schülerzahl wegen nicht möglich ist, haben sich kleinere Nachbargemeinden zu einer Abschlußklassengemeinde zusammenzuschließen, oder sich das Recht zu sichern, daß ihre Schüler gegen angemessene finanzielle Leistungen die Abschlußklassen einer Nachbargemeinde besuchen dürfen, beides unter der Voraussetzung, daß der längere Schulweg zumutbar bleibt. Nötigenfalls kann die Zusammenlegung vom Regierungsrat angeordnet werden.

Bei Bildung von Abschlußklassengemeinden sind die Rechte und Pflichten der einzelnen Schulgemeinden vertraglich zu regeln. Werden die Schüler lediglich den Abschlußklassen einer Nachbargemeinde zugewiesen, richtet sich die Höhe der finanziellen Leistungen nach der Zahl dieser Schüler und nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit solcher Schulgemeinden. Die Entschädigung wird jeweilen durch Verständigung zwischen den Schulräten der beteiligten Gemeinden festgesetzt. Im Streitfalle entscheidet die Erziehungsdirektion.»

Zu Art. 19 wird erläuternd ausgeführt:

«An Orten, wo die 7. und 8. Klasse mit andern Klassen zusammen geführt werden muß, kann kaum zweckentsprechend unterrichtet werden, da der Lehrer sein Hauptaugenmerk notwendigerweise auf die untern Klassen legen muß. Die 7. und 8. Klasse sind jedoch für

einen Schüler von entscheidender Bedeutung und verdienen deshalb unsere besondere Beachtung. In einigen großen Gemeinden sind die Abschlußklassen bereits nach modernen Grundsätzen ausgebaut worden. Durch dieses Gesetz soll auch in kleinern Gemeinden die gleiche Möglichkeit geschaffen werden, da ihre Schüler das gleiche Recht auf einen guten Primarschulunterricht besitzen.

Die Stellung der Abschlußklassen soll durch folgende Maßnahmen gehoben werden. Anerkennung als eigener Schultypus, möglichste Trennung von andern Abteilungen, wenn notwendig durch Zusammenlegen der betreffenden Klassen verschiedener Gemeinden, und durch Überweisung schwacher Kinder in die Hilfsschulen. Der Kanton will die Voraussetzungen zur Hebung dieser Klassen schaffen. Die Gemeinden sollen z. B. zum Zusammenlegen von Klassen ermuntert werden, indem der Kanton einerseits zusätzliche Beiträge ausrichtet und anderseits einen Teil der Kosten übernimmt, die den Schulgemeinden durch das Beschricken einer in einer andern Gemeinde liegenden Schule erwachsen. Die Organisation solcher aus Kindern verschiedener Gemeinden zusammengesetzten Abschlußklassen soll gleich sein wie bei den verschieden Gemeinden umfassenden Sekundarschulen, indem diese Gemeinden entweder eine eigene Abschlußklassengemeinde bilden oder indem sie sich das Recht sichern, ihre Schüler in die betreffenden Klassen der andern Gemeinden zu schicken.

Die meisten Kantone befassen sich heute mit dem Ausbau der Abschlußklassen, manchenorts ist er bereits vollzogen. Wir beschreiten also damit im Kanton Glarus nur den üblichen Weg.»

### *Kanton Freiburg*

Gegenwärtig wird der «Führer und Lehrplan für die Primarschulen» neu bearbeitet. Man hofft, daß darin den Abschlußklassen gehörig Rechnung getragen wird (Schwerwey, kantonaler Schulinspektor).

Einige Gemeinden versuchten von sich aus, die Oberstufe zu verbessern. In der Stadt Freiburg z. B. bestehen im Rahmen der Sekundarschule einige Abteilungen B, in denen die mehr manuell und praktisch orientierten Schüler einen entsprechenden Unterricht erhalten.

Auf dem Lande gibt es einige Abschlußklassen mit Geschlechtertrennung. Eine Reform ist aber nicht durchgeführt worden, man hat einzig das Fach Handfertigkeit an die übrigen Fächer angeschlossen.

Die Schuldauer beträgt 9 Jahre für die Knaben und 8 Jahre für die Mädchen.

Auf der Oberstufe (11.–15. oder 16. Altersjahr) ist die zweite Landessprache fakultativ.

Für vorgerückte Schüler sind für das 14.–16. Altersjahr sogenannte Regionalschulen (Primarschulen, die den Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt sind) mit obligatorischer zweiter Landessprache vorhanden.

Daneben ist vom 14. Altersjahr an auch der Eintritt in eine Sekundarschule möglich mit 2–5 Jahreskursen, je nach Ausbau.

### *Kanton Solothurn*

Der Kanton Solothurn kennt eine achtjährige Primarschule und eine dreijährige Bezirksschule, anschließend an das 6. Schuljahr. Im Jahre 1927 bauten Olten und im Jahre 1944 Solothurn ihre Primaroberstufe aus, indem sie für die Schüler nach dem sechsten Schuljahr noch eine dritte Möglichkeit eröffneten: die Sekundarschule. In diesen Schulen werden neben den üblichen Fächern auch die Fächer Französisch, geometrisches Zeichnen, Knabendarbeit und Gartenbau berücksichtigt.

Mit dieser Dreiteilung der Oberstufe nähert sich die Reorganisation der letzten Schuljahre in diesen Städten stark derjenigen des Kantons Zürich, die dasselbe mit veränderter Namengebung (Sekundarschule – Werkschule – Abschlußschule) erstrebt.

Gegen eine Dreiteilung der Oberstufe lassen sich namhafte Gründe anführen. Das Erziehungsdepartement bemerkt hiezu: «Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Schularten besteht darin, daß die Sekundarschulen (Werkschulen) unter den Schülern, welche nicht in die Bezirksschule (Sekundarschule im Kanton Zürich) aufgenommen wurden, noch eine zweite Auslese vornehmen, die ihrerseits nicht geringere Schwierigkeiten verursacht, als die Aufnahmeprüfung in die Bezirksschule (siehe die Beratungen im Kanton Zürich!); denn es stellt sich sofort wieder die Frage, was mit den Schülern geschehen soll, welche von der Schulkommission abgewiesen werden. Gegen diese doppelte Absonderung wird vor allem der schwerwiegende Vorwurf erhoben, daß sie eine Trennung der Schüler nach sozialen Verhältnissen zur Folge habe, was im Sinne der Bestrebungen nach Ausgleich der Standesunterschiede unerwünscht ist.

Im weitern stellt sich für die Sekundarschule auch das Lehrerproblem. Im Kanton Aargau wird vom Sekundarlehrer (Abschluß-

klassenlehrer) eine einjährige Ausbildung im französischen Sprachgebiet verlangt. Der Kanton Solothurn verfügt gegenwärtig nicht über derartig ausgebildete Lehrer...»

Aus diesen Gründen hält das Erziehungsdepartement nicht dafür, daß eine Dreiteilung der Oberstufe in Bezirksschule, Sekundarschule und Abschlußklassen gerechtfertigt wäre und erstrebt demgegenüber eine Zweiteilung in Bezirksschule und Ausgebauter Abschlußschule, wobei die Frage noch offen steht, ob der letztgenannten Stufe nicht der Name Sekundarschule übertragen werden soll.

Die Einführung von Ausgebauten Abschluß-Schulen durch die Gemeinden ist heute im Kanton sehr weit fortgeschritten. Die Führung des Titels ist an drei Bedingungen gebunden:

1. Daß die 7. und 8. Klasse als selbständige Schulstufe geführt wird und die Schülerzahl 30 nicht übersteigt.
2. Daß der Schule eine Werkstatt, ein Schulgarten und eine Schulküche zur Verfügung stehen.

Die Einführung des Französisch-Unterrichts ist den Gemeinden freigestellt.

3. Die Lehrkräfte müssen sich über den Besuch eines Einführungskurses ausweisen. Dazu kommt für die Lehrer der Besuch eines Kurses für Knabenhandarbeit und für die Lehrerinnen eine besondere hauswirtschaftliche Ausbildung (1 Jahr, mit Diplom).

Die Klassenlehrerin erteilt den Hauswirtschaftsunterricht selber. Auf diese letztere Bestimmung möchte ich ganz besonders hinweisen. Damit wird es in reinen Mädchenklassen möglich, den Hauswirtschaftsunterricht als Erfahrungsgrundlage für den gesamten Schulunterricht zu nehmen und damit einen vom Knabenunterricht bewußt verschiedenen Unterricht auf werktätiger Grundlage zu führen.

Einführungskurse für die Lehrerschaft wurden seit dem Jahre 1947 in der Seminar-Übungsschule in Rorschach durchgeführt. Seit dieser Zeit wurden bis heute 62 Lehrer und Lehrerinnen für die Führung ausgebauter Abschluß-Schulen ausgebildet.

Die Umstellung auf eine neue Grundlage erfolgte durch den Lehrplan für die Primarschulen vom 18. Dezember 1944. «Das Wesen des neuen Schultypus besteht darin, daß sich der Unterricht nicht auf die üblichen Schulfächer beschränkt, sondern daß er in Verbindung gebracht wird mit der Arbeit im Schulgarten, in der Schülerwerkstatt und in der Schulküche.» (Kreisschreiben des Erziehungs-Departementes vom 11. November 1953.) Das Erziehungsdepartement führt weiter aus: «Die Erwartungen, die in den neuen Schultypus gesetzt

werden, haben sich bis jetzt im allgemeinen erfüllt. Schülern, welche die Abschlußklasse mit Erfolg besuchten, steht der Weg in eine Berufslehre (mit Ausnahme weniger Berufe) offen. Soweit uns bekannt ist, wurden Schüler auch bei Bewerbungen um Lehrstellen in der SBB-Werkstätte Olten berücksichtigt.»

«Die allgemeine Einführung der Abschlußklassen hat sich etwas verzögert, weil wohl genügend Schulküchen, nicht aber genügend Schülerwerkstätten zur Verfügung stehen. In den letzten Jahren haben sich nun die Verhältnisse gebessert, weil es bei den neuen Schulhausbauten möglich war, solche Schülerwerkstätten einzurichten, so daß heute eine ganze Reihe von Gemeinden über die nötigen Einrichtungen verfügen. Etwas schwieriger gestaltet sich die Regelung für kleinere Gemeinden, wo der volle Ausbau der Abschlußklassen nur auf dem Wege der Errichtung von Kreisschulen möglich ist, wie sie z. B. in Lüsslingen, Oekingen, Aeschi usw. schon bestehen.

Es ist demnach zu unterscheiden zwischen:

1. Den vollausgebauten Abschlußklassen, welche die Schüler der 7. und 8. Klasse umfassen und über die notwendigen Einrichtungen wie Schülerwerkstatt, Schulküche und Schulgarten verfügen. Hiezu ist auch das hauswirtschaftliche 8. Schuljahr zu rechnen, welchem die Schülerinnen der 7. Klasse zugeteilt werden können.

Die Schülerzahl soll pro Abteilung in den Schulfächern 30, im Werkstattunterricht und im Kochen 16 nicht übersteigen.

2. Den nicht vollausgebauten Abschlußklassen, in denen auch Schüler anderer Klassen unterrichtet werden oder die noch nicht alle oben erwähnten Anforderungen erfüllen.

Diesen Gemeinden wird empfohlen, die Abschlußklasse voll auszubauen oder sich einer Kreisschule anzuschließen.» (Kreisschreiben an die Gemeinde-Schulkommissionen des Kantons Solothurn 1953).

Die Ausbildung der Lehrer für die Abschlußklassen erfolgt gestützt auf die Bestimmung in § 41 des Kantonsschulgesetzes, der folgenden Wortlaut hat: «Der Kantonsrat ist berechtigt, an der Kantonsschule für Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen Spezialkurse, wie Fortbildungs-, Wiederholungs-, Arbeitslehrerinnenkurse usw., abhalten zu lassen. Er kann die im Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen zum Besuche dieser Kurse anhalten.» Bis heute sind 6 Kurse in Rorschach unter der Leitung von K. Stieger durchgeführt worden (siehe Schulreform im Kanton St. Gallen). Durch den Wechsel des Psychologie- und Pädagogiklehrers des Seminars Rorschach,

Dr. Leo Weber, als Seminardirektor nach Solothurn wurde die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Schulreform zwischen den Kantonen Solothurn und St. Gallen besonders fruchtbar.

Als ein auch für die übrige Schweiz bedeutsames Gemeinschaftswerk kann die «Werktätige Jugend», Schweizerische Zeitschrift für die Oberstufe der Volksschulen, gewertet werden. Dieses moderne, interkantonale Realienbuch geht auf die Initiative von Prof. Leo Weber, alt Seminardirektor, Solothurn, Prof. Dr. A. Kaufmann, Solothurn, Prof. Dr. Leo Weber, Zürich/Feldmeilen, und K. Stieger, Rorschach, zurück.

Seit dem Jahre 1950 besteht eine kantonale Abschlußklassen-Lehrer-Gemeinschaft.

Im oben erwähnten erziehungsrätslichen Kreisschreiben wird für die Lehrkräfte an den ausgebauten Abschluß-Schulen eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 500.— empfohlen. «In Würdigung aller dieser Umstände werden von einer ganzen Reihe von Gemeinden mit Abschlußklassen schon heute solche Zulagen an die Lehrer dieser Schulen ausgerichtet. Wir bitten hiermit auch die übrigen Gemeinden, für die Lehrer an Abschlußklassen eine solche Zulage zu bewilligen und schon beim Budget einen entsprechenden Betrag einzusetzen. Sie fördern dadurch sicher die Freude an diesem verantwortungsvollen Unterricht und Sie vollziehen damit zugleich einen Akt der Gerechtigkeit.» (Dr. Dietschi).

### *Kanton Basel-Stadt*

Die Primarschule umfaßt die vier untersten Jahreskurse des Elementarunterrichtes und ist Grundschule für alle Kinder. Nach dem 4. Schuljahr besuchen die schulintelligenten Schüler die Realschule, während der Rest in die Sekundarschule übertritt. Die Sekundarschule (Primaroberstufe) erteilt den Elementarunterricht der vier oberen Jahreskurse der Schulpflicht. Für zurückgebliebene Schüler der 2. und 3. Klasse kann der Erziehungsrat Abschlußklassen anordnen. Mit einigen wenigen Ausnahmen herrscht Geschlechtertrennung. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen wird in allen Klassen der Primar- und Sekundarschule erteilt, Gesundheitspflege, Kochen und Hauswirtschaft in der 3. und 4. Klasse Sekundarschule, fakultativer Französischunterricht in der 2. bis 4. Klasse der Knaben- und Mädchensekundarschule. Für Knaben und Mädchen, die an dem der Absolvierung der obligatorischen 8 Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben und

keine andere Schule besuchen, ist die Schulpflicht um 1 Jahr verlängert (Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder Frauenarbeitsschule).

Die ersten Schritte zum Ausbau der Oberstufe (Sekundarschule) wurden im Frühling 1944 unternommen. Dieser Ausbau geschah in der Einsicht, daß die Oberstufe (Sekundarschule) ihrer ganzen Organisation und Konzeption nach nicht aus dem Primarunterbau hervorgegangen war, sondern ein vergröbertes Abbild der Realschule bot, welche ihrerseits ein verwässertes Gymnasium war (Dr. Stricker). Als pädagogische Maßnahme wurde zunächst das gefächerte Pensum so aufgelockert, daß einzelne halbe Tage für Blockunterricht, wie er an der Oberstufe sinnvoll ist, freigegeben wurden. Der Schulgarten wurde eingeführt und der Gruppenunterricht gefördert, ebenso der fragenlose Unterricht und das Schülergespräch. Die Lehrkräfte von drei Beispielschulen wurden an der Seminar-Übungsschule Rorschach in einem achtwöchigen Kurse umgeschult.

Eigentliche organisatorische Maßnahmen sind nicht getroffen worden, doch wurde darauf geachtet, daß in den 3. und 4. Sekundarklassen Koch- und Handarbeitsunterricht in der gleichen Hand waren, und daß der Klassenlehrer so weit als möglich den gesamten Unterricht in der Klasse erteilte. Gesetzliche Bestimmungen wurden bisher keine geschaffen, da die Reform immer noch als Versuch weitergeführt wird.

Zum Blockunterricht wurden die notwendigen Arbeitsmittel angeschafft. Das gesetzliche Maximum für die Zahl der Schüler ist 32, es wird aber in diesen Versuchsklassen selten erreicht.

Im Jahre 1949 wurde bei der Knabensekundarschule ein fakultatives neuntes Schuljahr eingeführt. Die Bezeichnung dieser neunten Klasse heißt «Werkklasse». Diese Werkklassen werden im Sinn des Arbeits- und Gesamtunterrichtes geführt. Sie sind bis jetzt weder im Schulgesetz noch in der Schulordnung verankert, doch liegt ein entsprechender Entwurf bei den Erziehungsbehörden. Diese Werkklassen sind der Knabensekundarschule angegliedert. Die Zahl der Schüler einer Klasse beträgt normalerweise 16. Diese Werkklassen verfügen über sehr reiches Arbeitsmaterial. Im Mittelpunkt steht als Stoffquelle der Naturgeschichtsunterricht und speziell der Physikunterricht.

«Die Dinge richtig sehen, die Zusammenhänge erfassen und das so Erlebte ausdrücken können», sei das Ziel der Bildung. Die selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Erwerbsleben erzieht den Schüler zum genauen Beobachten und zum Nachdenken über die

**Zusammenhänge.** Hat er sie erkannt, so formt die Hand richtiger. Diese Gesamtunterrichtsidee setzt allerdings Einsicht in Einzelvorstellungen voraus; denn wie könnten Schüler Zusammenhänge erfassen, ohne die Dinge selbst zu verstehen. Das Arbeitsprinzip weckt besonders in der Reifezeit die Lust am eigenen Gestalten und formt Charakter, indem es Ausdauer, Exaktheit, Ehrlichkeit in der Beobachtung und im Festhalten des Erfolges und Sinn für kameradschaftliche Hilfe fördert.

Vermittelt die Werkklasse in selbständiger Schülerarbeit im Gesamtunterricht Einsicht in die Zusammenhänge des früher Erlernten und ergänzt oder berichtigt sie fehlende oder mißverstandene Einzelvorstellungen, so kann sie ihr Ziel, das Schulwesen in praktischer Arbeit zu erproben, erreichen.

Der Lehrstoff der Sekundarschule (Oberstufe, Abschluß-Schule in andern Kantonen) wird nicht vermehrt, er wird nur angewendet und ergänzt.

Ein Abschlußzeugnis in der Form eines Charakter-, Befähigungs- und Leistungsausweises, am Ende des Schuljahres erteilt, gibt dem zukünftigen Lehrmeister Einsicht in die Veranlagung des Schülers.

### *Kanton Basel-Land*

Die Ausbaubestrebungen im Kanton können auf das Jahr 1940 zurückgeführt werden, als die Einführung in den Gemüsebau in den Abschlußklassen erfolgte. Eine Gruppe Lehrer besuchte 1943 einen vierwöchigen Umschulungskurs in Rorschach zur Führung ausgebauter Abschluß-Schulen. Mit besonderem Verdienst arbeiteten die kantonalen Schulinspektoren an der Förderung einer Schulreform im Sinne eines Unterrichtes auf werktätiger Grundlage.

Das neue Schulgesetz vom 13. Oktober 1946 brachte unter anderem folgende gesetzliche Neuerungen:

- die Aufhebung der seit 100 Jahren bestehenden Bezirksschulen, den allgemeinen Anschluß der Mittelschule an die 5. Klasse der Primarschule. Sekundarschulen und Bezirksschulen erhielten den Namen «Realschulen»,
- den Ausbau der Realschule zu einer vierklassigen Lehranstalt mit Ermöglichung progymnasialer Klassenzüge,
- das Obligatorium der Knabenhandarbeit in der 6.–8. Klasse der Primarschule, sowie der 2. Klasse der Realschule,
- die Einführung des Französischunterrichtes auf der Primaroberstufe (6.–8. Schuljahr), die damit zur «Sekundarschule» wird.

Der Französischunterricht auf der Primaroberstufe scheint sich rasch einzuleben. Die Lehrerschaft ist in Kursen ausgebildet worden.

Über die Bedeutung von Schulgesetz, Lehrerschaft und Aufsichtsorgane äußert sich der Erziehungsdirektor wie folgt:

«Wie bereits erwähnt, wagen wir es noch nicht, uns über die Auswirkungen des Schulgesetzes endgültig zu äußern, sind doch eine ganze Reihe von Verordnungen und Reglementen erst kürzlich in Kraft gesetzt worden, während einige wenige immer noch zur Beratung stehen. Zudem kann ein Gesetz nicht mehr sein, als eine Voraussetzung, die der Bildungsarbeit des Lehrkörpers und der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und Behörden Richtung weist. Daher steht und fällt jedes Schulgesetz mit der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Lehrerschaft und ihrer Aufsichtsorgane. Aus diesem Grunde wird ein neues Gesetz bei gleichbleibendem Lehrkörper nicht ohne weiteres mit seinen Neuerungen in Erscheinung treten, so daß das Wesen des gesetzlich bedingten Fortschrittes erst im Laufe der Jahre zur Auswirkung kommt.» (Dr. Leo Mann, 1949).

### **Kanton Schaffhausen**

Der Große Rat erklärte 1944 folgende Motion erheblich:

«Der Regierungsrat wird ersucht, dem Ausbau der Oberklassen unserer Elementarschulen seine volle Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Ausbau muß es dem Schüler nach Beendigung seiner Schulzeit wieder mehr als jetzt möglich machen, eine Lehrstelle zu erhalten und ein Handwerk zu erlernen.»

Eine beratende Kommission stellte dann folgende Anträge:

#### **A. Grundsätzliches:**

1. Der in der Motion Hug gewünschte Ausbau der Oberklassen ist dringend und notwendig.
2. Die Abschlußklassen (7. und 8.) müssen von den übrigen Klassen getrennt werden.
3. Um dies zu ermöglichen sind die Schüler dieser Schulstufe kreisweise zusammenzuziehen.
4. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an der 7. und 8. Klasse beträgt 32.

#### **B. Gesetzesrevision:**

1. Art. 8 soll lauten: Die Schulpflicht dauert 8 ganze Schuljahre. Den Gemeinden wird es freigestellt, ein 9. Schuljahr einzurichten.

führen zur Anpassung an das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer.

2. Neu ist ein Art. 8<sup>bis</sup> aufzunehmen: Für bestimmte Zwecke, wie Haushaltungskunde und Kochen der Mädchen, sowie einen zweckmäßigen Unterricht an den beiden obersten Klassen der Elementarschule überhaupt, werden Schulkreise gebildet.
3. Art. 19 des Schulgesetzes ist zu streichen. (Dieser Artikel gestattet es den Schulgemeinden, für das 7. und 8. Schuljahr im Sommersemester Halbtagschulen einzurichten, wobei die wöchentliche Stundenzahl auf 18 eingeschränkt werden darf.)

Diese Kommissionsanträge wurden vom Erziehungsrat im Jahre 1946 gutgeheißen und dem Regierungsrat eingereicht.

Um die innere Reform vorzubereiten, gründeten 1949 die Lehrer der Oberstufen eine Arbeitsgemeinschaft. 1954 passierten die Anträge in zweimaliger Lesung ohne nennenswerte Änderungen den Großen Rat und stehen nun vor der Volksabstimmung.

Die Arbeitsgemeinschaft der Oberstufen-Lehrer, die an einer Kantonalkonferenz die Behörden eindringlich an die Motion Hug erinnerte, wartet nun auf die gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Punkte, um in den Reformbestrebungen weiterfahren zu können.

### *Kanton Appenzell Außerrhoden*

Im Laufe der letzten Jahre verwandelten verschiedene Gemeinden ihre Oberstufe (7. und 8. Schuljahr) in ausgebauten Abschluß-Schulen, nach dem Muster der st. gallischen Abschluß-Schulen. Zum Teil benutzen diese Schulen auch die neuen st. gallischen Lehrmittel dieser Stufe.

Die lehrplanmäßige Grundlage erhielt dieser neue Schultyp im Jahre 1950. «Der Lehrer muß eine entsprechende Ausbildung erhalten haben: Kurse in Hobelbankarbeiten, Kartonnage und Arbeitsprinzip der Oberstufe; er soll sich auskennen in den beruflichen Anforderungen des Handwerks. Ferner muß er sich über hinreichende Kenntnisse und Befähigung für Erteilung des Französisch-Unterrichts ausweisen können.» Das Fach Französisch ist in der Stundentafel mit drei Stunden belegt.

Die Schüler der ausgebauten Abschluß-Schulen erhalten ein besonderes Abschlußklassenzeugnis. «Dieses Zeugnis dokumentiert die charakterliche, geistige und handtechnische Vorbereitung, die zum Eintritt in einen Beruf nötig ist.»

*Kanton St. Gallen*

Der Kanton St. Gallen betrachtete von allem Anfang an die Ausbildung des Lehrers für den neuen Schultypus als die vordringlichste Zentralfrage aller Reformarbeit.

Zu diesem Zwecke ist im Jahre 1941 eine dritte Stelle an der Seminar-Übungsschule in Rorschach geschaffen worden mit dem Auftrag:

1. Die Übungsschule als Beispielschule für den neu zu schaffenden Schultypus auszubauen,
2. die Lehramtskandidaten aller Stufen in den «Unterricht auf werktätiger Grundlage» praktisch und theoretisch einzuführen,
3. geeignete Lehrer aus der Praxis zur Führung der neuen Schulstufe umzuschulen und
4. den Ausbau der neuen Stufe im Kanton organisch auf der Basis der Gemeindeautonomie in die Wege zu leiten und zu propagieren.

«Damit war der Stein ins Wasser geworfen und die Wellen drangen kreisförmig in die Ferne. Vielleicht kann man eine Schulreform überhaupt nie in den äußersten Kreisen schaffen und von dort her gegen die Mitte, in die Schulstube bringen. Eine Schulreform beginnt immer im kleinen, dort, wo man dem Hans oder Heiri, der Margrit oder Rosmarie eine bessere Hilfe zum Leben angedeihen lässt als vordem. Alles weitere, eine neue Schulorganisation, ein neuer Lehrplan, neue Arbeitsmittel, ein neues Schulgesetz folgt später und ergibt sich fast von selber. In diesem Sinne muß das Wesen und das Werden der st. gallischen ‚Ausgebauten Abschluß-Schule‘ verstanden werden.»<sup>5</sup>

*Ausbildung der Lehrer für den neuen Schultyp in Rorschach.* Im Jahre 1942 begannen in Rorschach die Lehrerausbildungskurse für den neuen Schultyp, die bis heute ununterbrochen durchgeführt wurden. Bei den Ausbildungskursen, die in den ersten Jahren «Umschulungskurse» waren und heute, wo schon die Seminaristen mit dem «Unterricht auf werktätiger Grundlage» bekannt gemacht werden, «Weiterbildungskurse» sind, werden folgende Grundsätze eingehalten:

1. Zum Kurse zugelassen sind Lehrer und Lehrerinnen mit mindestens zweijähriger erfolgreicher Lehrpraxis auf einer Primarschulstufe.
2. Der Kurs dauert zweimal vier Wochen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
3. Die Kursteilnehmer erhalten am Schluß des Kurses einen kantonalen Fähigkeitsausweis zur Führung einer «Ausgebauten Abschluß-Schule».

4. Der Kurs wird nicht theoretisch, sondern praktisch an der Seminar-Übungsschule (Abschluß-Schule) durchgeführt. Die praktische Unterrichtsarbeit bildet die Erfahrungsgrundlage für die gesamte Lehrer-Bildungsarbeit.

«Eine Kunst lernt der Lehrling zunächst nicht so sehr durch theoretisches Studium, in unserem Fall Studium der Systematik und Geschichte der Pädagogik, als unter der Führung eines Meisters, eines Schulmeisters, der Schule halten kann und fähig ist, seine Theorie aus der Praxis zu entwickeln.»<sup>6</sup>

5. Der Methodikunterricht wird in engster Verbindung mit der Unterrichtspraxis vom Übungsleiter selber erteilt. «Neben die praktische Vorbereitung tritt die methodisch-pädagogische, als eine unmittelbare Voraussetzung des richtigen Unterrichtes. Sie hat auf dieser Stufe vor allem die eigenartige Verbindung zwischen werktätiger Beobachtung und theoretischer Besinnung in den verschiedenen Fächern herzustellen und die Möglichkeiten zu zeigen, die in der organischen Gestaltung größerer Stoff- und Themareihen bestehen (Blockunterricht).

Da sie aber in ihrem inneren Aufbau nicht nur vom Bildungsstoff und seinen Gesetzen bestimmt wird, sondern ebenso sehr, wenn nicht sogar in erhöhtem Maße, von der seelischen Verfassung des Schülers, so benötigt sie zur Ergänzung und als Fundierung die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens des Abschlußklassenschülers.»<sup>2</sup>

6. Der Psychologie- und Pädagogikunterricht bezieht sich nicht so sehr auf das Kind im allgemeinen, als vielmehr auf die in den Bänken sitzenden Abschlußklassenschüler.

«Hier steht im Zentrum die Entwicklungspsychologie. Sie hat dem Lehrer einmal die schwierigsten seelischen Umwandlungsprozesse, wie sie durch den Eintritt der Pubertät verursacht sind, zu zeigen. Sie hat ihm aber auch die eigentümlichen Wandlungen der Denkvorgänge zu erhellen. Er muß wissen, daß nicht nur die triebhaften Schichten der Persönlichkeit sich in einer Gärung befinden, sondern daß auch das Denken seinen kindlichen, am rein Anschaulichen haftenden Charakter allmählich verliert und im Umbruch steht. Daß eine solche Psychologie auch die wichtigsten Einflüsse der jeweiligen Umgebung, ihre fördernde, aber sehr oft auch hemmende und verwirrende Funktion in ihren Rahmen einbeziehen muß, versteht sich von selbst.»<sup>2</sup>

7. Fachliche Ergänzungskurse werden je nach Notwendigkeit ins allgemeine Kursprogramm eingebaut. Ihre Betreuung liegt in den

**Händen bewährter Fachmänner, die vom Übungslehrer ausgesucht werden.**

«Sein wissenschaftliches Studium wird sich auf die naturwissenschaftlichen Fächer in besonderem Maße konzentrieren müssen, auf Erarbeitung von Arbeitsreihen in Biologie, Botanik, Chemie und Physik, die aber jederzeit mit den entsprechenden Praktika zu verbinden sind.

Dazu gehören: Die Beherrschung der handwerklichen Techniken in verschiedenen Materialien, die Kenntnis des Gartenbaues für Lehrerinnen der Haushaltung und der Küche, wie auch das schöpferische Gestalten.»<sup>2</sup>

Bis heute wurden an der Übungsschule Rorschach in solchen Kursen umgeschult:

- 74 Lehrkräfte aus dem Kanton St. Gallen
  - 62 Lehrkräfte aus dem Kanton Solothurn
  - 11 Lehrkräfte aus der Innerschweiz
  - 12 Lehrkräfte aus andern Kantonen
- Die Kantone Graubünden und Wallis veranstalteten eigene Kurse mit Rorschacher Kursleitern.

1943 erschien das 1. Heft der Schriftenreihe «Zur Theorie und Praxis des Abschlußklassenunterrichtes», dem 1944 Heft 2 und 1945 Heft 3 folgten. Diese Hefte stellen einen Rechenschaftsbericht dar über eine praktische und tatsächlich geleistete Schulreformarbeit, wie sie an den Kursen gezeigt und gelehrt wird.

Im Kanton St. Gallen herrscht im Rahmen der Zweckmäßigkeit Methodenfreiheit. Die in Rorschach ausgebildeten Lehrkräfte blieben aber mit ganz wenigen Ausnahmen den Grundsätzen des Unterrichtes auf werktätiger Grundlage (Blockunterricht) treu und bilden eine geschlossene Arbeitsgemeinschaft.

*Lehrplan der Ausgebauten Abschluß-Schule.* Das neue Erziehungs-gesetz vom 7. April 1952 überträgt die Organisation der Abschluß-Schulen dem Verordnungsrecht. Man will damit verhüten, daß eine organische Entwicklung der neuen Schulstufe durch starre Gesetzes-artikel gehemmt oder verunmöglich wird. Die Schulordnung vom 8. Juli 1952 kennt einzige den Artikel 5 über die Abschluß-Schulen:

«Art. 5. In Schulen, die nur Schüler der Klassen 7 und 8 umfassen, ist, wenn sie nicht mehr als 30 Schüler zählen, der Unterricht auf werktätiger Grundlage zu erteilen.

Sofern es die Schülerzahl gestattet, empfiehlt sich auf dieser Stufe die Geschlechtertrennung. Andernfalls sind die Arbeitspläne so zu gestalten, daß sie das Interesse der Knaben und der Mädchen zu wecken vermögen.»

Es ist charakteristisch für die st. gallische Schulreform, daß die lehrplanmäßige Grundlage für den neuen Schultypus erst geschaffen wurde, als bereits eine ganze Anzahl Gemeinden ihre 7. und 8. Klassen als selbständige Abschluß-Schulen ausgebaut hatten. Es mußte somit nur noch reglementiert werden, was sich in der Praxis bewährt hatte. Der Entwurf des neuen Lehrplanes stand in Heft 2 der Schriftenreihe «Zur Theorie und Praxis...» und konnte einige Jahre lang auf seine Brauchbarkeit hin geprüft werden. Er wurde am 11. September 1947 vom Regierungsrat genehmigt und enthält folgende Bestimmungen:

Die Ausgebaute Abschluß-Schule verfolgt vor allem den Zweck, durch Stoffauswahl und Unterrichtsmethode den Eintritt in einen bäuerlichen oder gewerblichen Beruf zu erleichtern. Die handtechnische Geschicklichkeit der Schüler ist zu entwickeln und zu fördern, doch will der Abschlußklassenunterricht nicht eine berufliche Vorlehre bedeuten.

Wo die beiden Klassen als Einheit geführt werden, muß das Arbeitsprogramm in zweijähriger Wechselfolge durchgearbeitet werden.

Werden Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet, sind Arbeitspläne aufzustellen, welche das Interesse beider Geschlechter zu wecken vermögen. Ebenso soll in Schulen ländlicher, städtischer oder industrieller Verhältnisse nach gesonderten Arbeitsplänen unterrichtet werden.

Das Unterrichtsprinzip ist dasjenige des thematischen oder Blockunterrichtes.

Als Ausgebaute Abschluß-Schulen gelten jene Schulen, die vom Erziehungsrate anerkannt sind. Voraussetzung hiefür ist die Einhaltung des Lehrplanes dieser Schule und die Erfüllung folgender Bestimmungen:

1. Die beiden Klassen müssen als selbständige Schulstufe geführt werden, und die Schülerzahl darf 30 nicht übersteigen. In kleinen Gemeinden empfiehlt sich ein Zusammenschluß zu Kreisschulen, wie er bei den Sekundarschulen bereits durchgeführt ist.
2. Die Handarbeit ist für Knaben und Mädchen obligatorisch.
3. Die Schule muß mit den vom Kanton vorgeschriebenen Anschauungsmaterialien ausgestattet sein.

4. Der Lehrer muß den kantonalen Fähigkeitsausweis zur Führung Ausgebauter Abschluß-Schulen besitzen. Über das Verleihen dieses Ausweises bestimmt der Erziehungsrat.
5. Gemeinden mit Ausgebauten Abschluß-Schulen sind berechtigt, ihren Schülern am Ende der 2. Klasse ein vom Erziehungsdepartement herausgegebenes Primar-Abschlußzeugnis zu verabfolgen. Dieses Zeugnis dokumentiert die geistige, charakterliche und handtechnische Vorbereitung, die zum Eintritt in einen Beruf nötig ist.

Der Lehrplan selber enthält für jedes Unterrichtsfach Minimalziele im Sinne der Kräftebildung und verzichtet auf bestimmte Stoffziele.

*Kantonale Arbeitsgemeinschaft der Abschlußklassenlehrer.* Die Arbeitsgemeinschaften bildeten sich nach und nach aus den Teilnehmern der Umschulungskurse heraus. Diese Lehrkräfte beherrschen alle die gleiche pädagogische Sprache und besitzen einen gemeinsamen Wertmaßstab zur Beurteilung ihrer Schularbeit. Die Hauptanliegen dieser Abschlußklassenlehrer-Gemeinschaft sind:

1. Den Schulreformgeist als dauernde Verpflichtung hoch zu halten. «Echter Schulgeist sucht das Bestehende vor der Erstarrung zu bewahren, sucht von dem Geläufigen die Schematisierung abzuwenden und versucht, das Allgemeingültige beständig im Auge zu behalten.»<sup>5</sup>

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften öffnen einander die Schulzimmer, halten voreinander Schule und wünschen offene Kritik.

Allgemeine Probleme werden an den seit 1949 regelmäßig stattfindenden Jahrestagungen behandelt.

2. Das zweite große Anliegen der Arbeitsgemeinschaft ist die gegenseitige Hilfe in allen praktischen Schwierigkeiten, Erfahrungsaustausch, Ausarbeitung von Arbeitsplänen, Sammlung von Unterrichtsmaterialien, Erprobung neuer Arbeitsmittel usw. Einen großen Dienst leistet auch die kantonale Einkaufsstelle für Arbeits- und Anschauungsmaterial. Eine erziehungsamtliche Spezialkommission besorgt den Verkehr zwischen der Erziehungsbehörde und der Lehrerschaft.

*Neue Arbeitsmittel.* Anstelle des bloßen Wort- und Buchunterrichtes verlangt die st. gallische Abschlußklassen-Reform den «Unterricht auf werktätiger Grundlage». Unter diesem Titel faßte der Unterzeichnete all die Bemühungen um eine Reform der letzten Pri-

marschuljahre zusammen und übergab 1951 das Buch der Lehrerschaft, zur Besinnung und zur Hilfe.<sup>7</sup>

Im gleichen Jahre erschien das 1. Heft einer unterrichtspraktischen Schriftenreihe.\* Diese pädagogischen Werkhefte ersetzen dem vorbereitenden Lehrer die wissenschaftlich orientierten, für den Unterricht in der Primarschule nicht unmittelbar brauchbaren Leitfäden.

1951 erließ der Erziehungsrat ein verbindliches Minimalinventar für alle ausgebauten Abschluß-Schulen. Daneben mußten aber auch neue Lehrmittel geschaffen werden. Es erschienen als kantonale Lehrmittel für den neuen Schultypus:

- 1946 «Elementare Einführung in die Buchhaltung» von Josef Müller und Karl Stieger.
- 1948 «Arbeitsbuch für den Unterricht in Rechnen und Raumlehre» von Paul Wick und Karl Stieger.
- 1952 «Werktätige Jugend». Schweizerische Zeitschrift für die Oberstufe der Volksschulen. Chef-Redaktion: K. Stieger und Otto Meier.

Die «Werktätige Jugend» wurde vom Erziehungsrat des Kantons St. Gallen als obligatorisches Lehrmittel anstelle des Realienbuches eingesetzt.

Auch das Literaturbuch mit seinen Kurz- und Fragmentgeschichten konnte uns nicht mehr genügen. Die jungen Leute sind lesehungrig, und ein Schüler hat das Schulbuch gewöhnlich schon in den ersten Schultagen ausgelesen. Der Abschlußklassenlehrer im Kanton St. Gallen ist berechtigt, auf Kosten des Staates anstelle des Lesebuches je Schüler und Jahr vier SJW-Schriften anzuschaffen.

*Das Abschlußklassenzeugnis.* Ausgebaute Abschlußklassen sind berechtigt, besondere Zeugnisse auszuteilen. Der Vater eines Achtkläßlers hat ein Interesse daran, daß sein Sohn oder seine Tochter einen Ausweis über den Besuch einer Abschluß-Schule erhalten. Mit der Bestimmung, daß nur Lehrer mit einem Fähigkeitsausweis solche Zeugnisse austeilten dürfen, wird das Ansehen der Stufe nach Möglichkeit gewahrt. Das Zeugnis selber ist in der Art der Berufsberatungsbogen abgefaßt und ermöglicht eine Charakterisierung der Gesamtpersönlichkeit des Schülers. Das alte Zeugnis legte ein zu einseitiges Gewicht auf die Schultechniken und auf das bloße Gedächtnis.

---

\* K. Stieger: Oxydation-Atmung und Blutkreislauf, Werkheft 1, Verlag Otto Walter AG., Olten.

### *Kanton Graubünden*

In Graubünden bestehen in Chur und Davos selbständig geführte Abschlußklassen, die den Namen «Oberschulen» tragen. Die Lehramtskandidaten in Chur haben Gelegenheit, an diesen Schulen zu hospitieren und selber zu unterrichten. Der Ausbau der Oberschulen geschieht im Sinne der st. gallischen Abschluß-Schulen. Die meisten Lehrkräfte sind in Rorschach zur Führung der neuen Stufe vorgebildet worden.

Die separate Führung von Oberschulen führte zu einer Motion im Großen Rat mit folgendem Inhalt:

Die Nachkriegszeit wird den Bergbauer von neuem in schwere Existenzkämpfe hineinstellen, in denen sich nur der Tüchtige zu behaupten vermag. Dabei wird sich der Bauer überlegen müssen, ob er, wie früher, alles auf eine Karte setzen und sich weiterhin als ausgesprochener Viehzüchter betätigen will. Wo die klimatischen Verhältnisse es gestatten, wird er sich mit Vorteil auch andern lohnenden Zweigen landwirtschaftlicher Produktion zuwenden. Neben einer ausgedehnten Selbstversorgung, für welche die Kriegsjahre die Wege geebnet haben, kommt unter anderem eine Umstellung auf Obst-, Gemüse- und Beerengesetz in Frage.

Wenn aber eine landwirtschaftliche Umstellung im Bauernbetrieb Tatsache werden soll, muß die junge Generation für dieses Werk herangezogen und entsprechend ausgebildet werden. Zu diesem Zweck ist eine sofortige Umgestaltung des Unterrichtes in den obersten Primarschulklassen, soweit tunlich und möglich auch desjenigen der Sekundarschulen, nach praktischen und lebensnahen Grundsätzen dringendes Erfordernis. Dabei sind für die Ausbildung der Knaben vor allem zu berücksichtigen:

**Handfertigkeitsunterricht**

**Praktischer Obstbau**

**Kenntnisse in der Waldwirtschaft**

**Einführung in eine einfache landwirtschaftliche Buchhaltung**

**Einfache Geschäftsbriefe**

**Rechnen im Anschluß an das praktische Leben**

**Erstellen einfacher Pläne in Verbindung mit dem Handfertigkeitsunterricht**

für die Mädchen:

**Herstellung und Behandlung gestrickter und gewobener Wäsche- und Bekleidungsstücke**

**Praktischer Gespinstpflanzenbau**

**Wollverarbeitung**

**Anleitung in Gemüse- und Beerenbau**

**Kochschule verbunden mit Nahrungsmittellehre**

**Konservierung von Fleisch, Obst und Gemüse**

**Hauswirtschaftliche Buchhaltung**

**Einfache Geschäftsbriebe**

**Rechnen im Anschluß an den praktischen Unterricht**

**Farbenlehre und dekoratives Zeichnen mit praktischer Anwendung.**

Gegenwärtig liegt nun ein ausführlicher Bericht über die Möglichkeiten der Durchführung obiger Motion bei der Regierung. Wir entnehmen aus dem Vorschlag für eine Verordnung über den Ausbau der Oberschulen:

**Art. 1.** Die obersten Klassen der Graubündner Primarschule (7.–9. Schuljahr) werden in dem Sinn ausgebaut, daß diese Schulstufe mehr als bisher für den Übertritt der Schüler ins Leben vorbereiten kann. Die Lehrweise hat sich vorwiegend nach praktischen und lebensnahen Gesichtspunkten zu orientieren.

**Art. 2.** Die Oberschulen sind womöglich als selbständige Abteilungen der Gemeindeschulen oder als Kreisschulen zu führen. Wo die Oberschüler mit andern Klassen der Primarschule zusammen unterrichtet werden müssen, sollen die gleichen Gesichtspunkte maßgebend sein, wie für getrennt geführte Oberschulen.

**Art. 3.** Wo es die Verhältnisse erfordern, kann die Schulbehörde eine Fremdsprache als fakultatives Fach einführen.

**Art. 5.** Die Gemeinden halten für den praktischen Unterricht geräumige, lichte und heizbare Werkstätten und Schulküchen mit dem notwendigen Raum für den Unterricht in Hausarbeiten, sowie die notwendige Ausstattung bereit und sorgen für deren Unterhalt.

**Art. 6.** Das Erziehungsdepartement organisiert je nach Bedürfnis für Lehrer, Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen besondere Einführungs- oder Fortbildungskurse. Diese können für alle an dieser Stufe oder an ausgebauten Gesamtschulen tätigen Lehrkräfte als obligatorisch erklärt werden. Die Kosten dieser Kurse gehen zu Lasten des Kantons.

**Art. 7.** Der Kanton leistet an jede Abteilung der ausgebauten Oberschule pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 500.—. Dieser ist ausschließlich für die Besserstellung des Lehrers zu verwenden.

**Art. 8.** Die Schülerzahl pro Lehrstelle an ausgebauten Oberschulen und Gesamtschulen mit ausgebauter Oberstufe darf nicht über 28 steigen bzw. unter 5 sinken. Die Leistungen der Schule haben den Anforderungen des Lehrplans für ausgebauten Oberschulen zu entsprechen.

Die Kommission nimmt ferner Stellung gegen die Spezialisierung im Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht der Mädchen. Sie schlägt vor, die beiden Ausbildungsfächer in die Hand einer einzigen Lehrkraft zu legen: «Erstens deshalb, weil die Töchter als Hausfrauen ausgebildet werden sollen, wo die beiden Tätigkeiten „Haus- und Nährarbeit“ harmonisch aufeinander abgestimmt sein müssen. Zum zweiten leiten uns finanzielle Überlegungen. Viele Gemeinden werden den notwendigen Ausbaubestrebungen für Ober- und Fortbildungsschulen eher zustimmen können, wenn sie nicht verpflichtet werden, für die weiblichen Ausbildungsfächer zwei verschiedene Lehrkräfte anzustellen.»

### *Kanton Aargau*

Nach der fünften Klasse stehen den Schülern des Kantons Aargau zur Absolvierung der letzten drei Pflichtschuljahre folgende Wege offen:

1. Die Bezirksschule: Sie bereitet während vier Jahren auf die Mittelschule vor oder schließt die Schulbildung nach drei, beziehungsweise vier Jahren ab.
2. Die Sekundarschule: Sie wurde schon zur Regenerationszeit als Fortbildungsschule gegründet und bereits 1865 zu einer erweiterten Primarschulabteilung mit Französischunterricht ausgebaut.
3. Die Oberschule: Sie umfaßt die drei letzten Klassen der Primarschule.

«Es ist begreiflich, daß bei dieser Gliederung der Neugestaltung der Abschlußklassen nicht allzu eifrig diskutiert wird. Schüler, die in andern Kantonen in der Oberschule verbleiben, haben bei uns die Möglichkeit, die Sekundarschule zu besuchen und dort einen durch die Fremdsprache erweiterten Unterricht zu genießen.

Die oft unverständlichen Forderungen der Lehrmeister und die Errichtung neuer Sekundarschulabteilungen bringen es mit sich, daß die Abwanderung in die erweiterte Volksschule ständig zunimmt. So teilte sich beispielsweise die fünfte Klasse der Stadt Aarau im Jahre 1948 wie folgt auf: Bezirksschule 63 %, Sekundarschule 18 %, Primarschule 19 %!

Wo Bezirks- und Sekundarschule in weniger bequemer Nähe sind, verschiebt sich das Verhältnis zugunsten der Primarschule. Aber Tatsache bleibt, daß unsere Oberschule ein neues Gesicht erhalten hat und daß sie immer mehr die Betreuung der schwächeren Schüler übernehmen muß.

Während nun die erweiterten Volksschulstufen sich kaum mit dem Abschlußklassenproblem beschäftigen, zwingt die Sorge um das Fortkommen ihrer Absolventen die Oberschule zu gründlicher Überprüfung des Unterrichtes. Der Stoff muß dem Fassungsvermögen der ‚zweimal gesiebten‘ Klassen angeglichen werden.» (Arth. Hausmann, Schweizerische Lehrerzeitung, Nr. 8, 1951.)

Eine «innere» Schulreform scheint sich anzubahnen. Vorläufig wird die Einführung eines neuen Faches, die Knabenhandarbeit, im Sinne des Schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform angestrebt.

*Das neunte Schuljahr.* Im Mai 1948 wurde im aargauischen Großen Rat eine Motion eingereicht und erheblich erklärt, welche die Regierung beauftragt, durch ein viertes, fakultatives Schuljahr für Sekundar- und eventuell auch für Oberschüler die Lücke zwischen Schulaustritt und Beginn der Lehre zu schließen.

Die Bestrebungen der Sekundar- und Oberlehrerschaft zur Schaffung einer freiwillig zu besuchenden 4. Klasse als Gegenstück zur 4. Klasse Bezirksschule wurden nicht in der vorgesehenen Form verwirklicht, führten aber zur Schaffung eines neuen Schultyps, nämlich von *Berufswahlschulen*.

Diese sind bis heute noch nicht im Schulgesetz verankert. Der aargauische Regierungsrat hat vorderhand für eine noch unbestimmte Dauer zwei Versuchsabteilungen in Aarau und Wettingen ermöglicht.

In die Berufswahlschule können Jünglinge und Töchter eintreten, welche ihre obligatorischen Schuljahre absolviert und entweder an der Gemeinde- oder Sekundarschule die Abschlußklasse oder an der Bezirksschule die 3. Klasse durchlaufen haben.

Ein Blick auf den Stundenplan ergibt folgendes von andern Schulen charakteristisch sich abhebendes Bild:

1. Die obligatorischen Fächer sind auf ein Minimum reduziert und werden, mit einer Ausnahme, am Morgen erteilt.
2. Praktikumszeiten in ausgewählten Berufen aus Gewerbe, Industrie und Handel werden eingeführt und tragen zur Klärung der Berufswahlfrage bei.

3. Die freie Wahl der Fächer wird ausgebaut, ohne daß ihre Ansetzung die sich nicht daran beteiligenden Schüler stört.
4. Die Belastung der Schüler wird gemäß ihren Fähigkeiten vermindert oder erhöht und bildet einen Übergang zur verlängerten Arbeitszeit im bevorstehenden Berufsleben.
5. Schüler mit gleichen Neigungen werden sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben zu Arbeitsgruppen zusammenschließen.
6. Durch den freien Entscheid in der Fächerwahl und persönliche Interessen der Schüler berücksichtigende Gestaltung des Unterrichtes wird vorhandene Schulmüdigkeit verschwinden.

Es werden sich voraussichtlich etwa drei Interessengruppen abzeichnen:

1. Der Handwerkertyp
2. Der Kaufmannstyp
3. Der unentschlossene, aber vielseitige und bildungshungrige Typ.

Die Belastung dieser drei Typen wird etwa folgendes Bild ergeben:

1. *Der Handwerkertyp* besucht außer den obligatorischen Fächern noch Geometrie, Buchführung und eventuell Algebra. Sein Interesse gilt der manuellen Tätigkeit, dem Werkunterricht und dem Berufspraktikum. Der aufgeschlossene, regsame Gemeindeschüler wird dazu als für ihn wichtigste Fremdsprache Französisch wählen.

Obligatorische Fächer (Deutsch, Rechnen, Geschichte und Bürgerkunde, Geographie, Naturkunde, Berufskunde, Berufsbesichtigungen, Zeichnen und Gestalten, Werkunterricht für Knaben, Hauswirtschaft und Kochen für die Mädchen und Turnen für Knaben) .....	22 Stunden
Fakultative Fächer .....	4–18 Stunden
Total 26–40 Stunden	

2. *Der Kaufmannstyp* wird neben Französisch zusätzlich noch Englisch, Stenographie, Buchführung und die Literaturstunde belegen, eventuell auch schon Maschinenschreiben; er wird etwa 1–2 Nachmittlege ein Berufspraktikum absolvieren.

Obligatorische Fächer .....	22 Stunden
Fakultative Fächer .....	4–16 Stunden
Total 26–38 Stunden	

**3. Der noch unentschlossene, bildungshungrige Typ** wird auf minimal 26 bis maximal 30–35 Stunden kommen und daneben ein eifriger Benutzer der Bibliothek sein.

Nach Abschluß der Berufswahlschule erhält jeder Schüler und jede Schülerin ein Abschlußzeugnis (Lehrplanentwurf für die Berufswahlklassen).

#### *Kanton Thurgau*

Im Kanton bestehen seit etwa zwanzig Jahren Bestrebungen, den Unterricht an den Oberklassen umzugestalten im Sinne einer vermehrten oder ausschließlichen Rücksichtnahme auf die geistig-seelische Situation dieser Schüler, unter gleichzeitiger Ausrichtung auf das bevorstehende Erwerbs- und Gesellschaftsleben dieser werdenden Erwachsenen. Es besteht aber bis heute keine gesetzlich festgelegte Abschluß-Stufe. Der Ausbau liegt ganz im freien Ermessen der Schulgemeinden und ist erst in einigen wenigen Gemeinden in die Tat umgesetzt worden. Einige Lehrer besuchten aus eigener Initiative Umschulungskurse in Rorschach, andere versuchten in den alten Formen das Bestmögliche herauszubringen. Für die Abschlußklassen besteht ein vom üblichen Lehrplan der 7. und 8. Klasse abweichendes Unterrichtsprogramm, das von den Abschlußklassenlehrern selber erstellt wurde. Die Abschlußklassenlehrer-Gemeinschaft konnte sich auf keine allgemeinen Unterrichtsgrundsätze einigen, so daß von einer Reform nur im Rahmen der Privatinitiative jedes Einzelnen gesprochen werden kann. Immerhin wurde im Herbst 1954 zum erstenmal ein kurzer Einführungskurs in die Probleme des Abschlußklassenunterrichtes unter Leitung eines St. Galler Lehrers durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft hofft, daß weitere Kurse in den nächsten Jahren folgen werden.

#### *Kanton Tessin*

Der Kanton Tessin teilt den Primarunterricht in zwei Grade ein: den Elementarunterricht der Unterstufe (*insegnamento di grado inferiore*) und den Elementarunterricht der Oberstufe (*insegnamento di grado superiore scuola maggiore*).

Die Schuldauer beträgt 8 Jahre, wovon 5 auf die *scuola primaria elementare* und 3 auf die *scuola maggiore* entfallen. Der Eintritt in die *ginnasi cantonale* (untere Mittelschulen) erfolgt nach dem 5. Schuljahr und der Besuch dauert 4 Jahre.

Wo aus Mangel an Schülern oder infolge der geographischen Lage keine *scuola maggiore* eingerichtet werden kann, ist der Unterricht der Oberstufe weiter an der Primarschule zu erteilen.

**Das 9. Schuljahr geht auf das Dekret vom 25. Mai 1951 zurück.**

«Le nutrite discussioni che accompagnarono l'accettazione del progetto di decreto rivelarono ancora una volta l'interessamento profondo che suscita nel Cantone ogni provvedimento riguardante la scuola. Nel caso concreto si affrontavano tendenzialmente due concezioni:

- l'una che voleva approfittare del prolungamento dell'obbligo scolastico di un anno, per ampliare il programma delle scuole primarie e renderle di nove anni che otto come fin qui,
- l'altra – quella che prevalse – che voleva invece la preparazione preprofessionale, destinando l'anno così guadagnato ad introdurre, ad avviare il ragazzo alla futura professione, permettendo un utile orientamento, una cernita ed una completazione cultura.»

Die Inkraftsetzung der «Decreti legislativi» im Frühjahr 1952, welche die Verlängerung der obligatorischen Schulpflicht bis zum 15. Altersjahre betreffen, hatte die Umwandlung der Fortbildungskurse (allgemeine und berufliche) in Schulen (scuole di avviamento professionale) zur Folge, ebenso die Schaffung von Haushaltungsschulen (scuole di economia domestica), die anfangs Oktober 1952 ihren Betrieb aufnahmen.

Die Knaben und Mädchen, welche einen Beruf ergreifen wollen, der unter das Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer fällt, sind zum obligatorischen Besuch obgenannter Kurse verpflichtet. Hier erhalten sie in der Woche 20–30 Stunden Unterricht, der hauptsächlich vorgewerblichem Zeichnen, italienischer Sprache, dem Rechnen, der Bürgerkunde, der Geographie und den handwerklichen Arbeiten gewidmet ist. Großen Raum nehmen die Übungen des letztgenannten Faches ein, die in zur Schule gehörenden oder privaten Werkstätten stattfinden. Die Kurse sind für Knaben und Mädchen getrennt.

Dieser Kurs will nicht nur die Schüler, die auf das für den Eintritt ins Erwerbsleben vorgeschriebene Alter warten, nützlich beschäftigen, sondern setzt sich zum Ziel, die jungen Leute so vorzubilden, daß sie später mit größerem Gewinn dem Unterricht in der Berufsschule folgen können. Die Schüler haben auch Gelegenheit, in den Stunden, die den handwerklichen Arbeiten oder dem gewerblichen Zeichnen gewidmet sind, ihre Veranlagung für dieses oder jenes Handwerk zu erproben.

«Dies ist zugleich ein Ausweg aus dem sehr starken Andrang, welcher zurzeit für die höheren Studien herrscht. Die Mittelschulen

sind gegenwärtig von Schülern überfüllt, von denen viele gar nicht die Absicht haben, die höheren Studien zum Abschluß zu bringen.»  
(Giuseppe Lepori)

### *Kanton Waadt*

Der Eintritt in die Primarschule erfolgt im 7. Lebensjahr. Da die Schuldauer neun Jahre beträgt, besteht keine Lücke zwischen Schulaustritt und Beginn der Berufslehre. Jugendliche, die in ein Lehrverhältnis eintreten, können nach Erreichung des 15. Altersjahres aus der Schulpflicht entlassen werden.

Die gemeinsame Primarschule dauert nur drei Jahre. Nach der 3. Klasse scheiden bereits jene Schüler aus, die in das collège classique oder in die écoles supérieures de jeunes filles eintreten. An die 4. Klasse schließt das collège scientifique an, so daß von der 5. Klasse an nur noch eine gesiebte Schülerschar in der Primarschule verbleibt.

Die Trennung der Schülergruppen wird in der Primaroberstufe (degré supérieur) nochmals vorgenommen, indem nach dem 5. Schuljahr der Eintritt in die école primaire supérieure möglich wird.

Die classes primaires supérieures sind für die befähigteren Schüler des degré supérieur der Elementarschule bestimmt, die keine höhere Schule besuchen, aber imstande sind, einem über das gewöhnliche Pensum der Primarschule hinausgehenden Unterricht zu folgen. Sie betonen neben der Allgemeinbildung die Vorbereitung auf das praktische Leben. Die ländlichen Schulen haben ihr Programm nach der Landwirtschaft gerichtet, die städtischen orientieren sich beruflich nach Gewerbe, Industrie und Handel. Unter den Fächern, welche die praktische Seite des Unterrichts in den Vordergrund rücken, finden sich Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft. Die Schuldauer beträgt wenigstens drei Jahre; ein viertes Jahr kann angeschlossen werden.

In den Abschlußklassen wird die berufliche Richtung stark betont. Schüler, die mit 15 Jahren nicht in eine Berufslehre eintreten, haben das 9. Schuljahr zu besuchen.

Für Mädchen ist dieses 9. Schuljahr obligatorisch, wobei im ganzen Kanton classes ménagères errichtet worden sind. Für Knaben wurden, wenigstens in den Städten, classes d'orientation professionnelle geschaffen, in welchen sie ihren Vorlehrunterricht empfangen. Die folgenden Ausführungen im «Plan d'études» vom Jahre 1953 zeigen die geistige Verwandtschaft dieses Unterrichtes mit dem «Unterricht auf werktätiger Grundlage»:

«Par la création des classes d'orientation professionnelle, une liaison heureuse a été trouvée entre l'école et l'apprentissage. On sait que la plupart des garçons de 15 ans sont des adolescents qui ont des besoins physiques, intellectuels et moraux différents de ceux des élèves plus jeunes.

Le maître tiendra compte de cette évolution. Il pensera constamment que les jeunes qu'il a devant lui seront demain dans la vie active, qu'ils auront à prendre des initiatives et des responsabilités. C'est en grande partie par l'action que les élèves s'instruiront. La classe où ils sont venus s'asseoir pendant huit ans est un peu restreinte pour eux, c'est pourquoi le passage dans un atelier scolaire est excellent. Quelques heures par semaine, ces grands garçons se trouveront dans les conditions où ils travailleront probablement lorsqu'ils auront quitté l'école.

En ayant le souci d'introduire dans les leçons des faits empruntés à la vie quotidienne, l'instituteur anticipe en quelque sorte sur ce qui attend les jeunes une fois lancés dans la vie. Les exercices proposés seront surtout pratiques et conçus de manière à développer le jeune homme qui, peu à peu, prendra conscience de ses aptitudes et découvrira un goût marqué pour une activité déterminée.

Le programme prévoit des leçons de travaux manuels, des visites d'ateliers, d'usines et de chantiers, parfois des stages dans une ou plusieurs entreprises, l'étude sommaire des professions principales et des outils en usage, des leçons de géographie économique, de comptabilité et de dessin. A côté de ces branches plutôt pratiques, le maître attachera une grande importance à celles de culture générale; en français, il traitera souvent des sujets en rapport avec la vie active. Le vocabulaire et l'orthographe retiendront encore longuement son attention. Dans les leçons de composition, il proposera la rédaction de rapports, de lettres familières et commerciales et quelques dissertations.

Par de petites causeries bien préparées, faites devant la classe, les élèves s'habitueront à s'exprimer avec aisance et précision. Les leçons d'histoire, de géographie et d'instruction civique seront souvent fondées sur l'actualité. Les journaux, les revues, les illustrés, les lectures professionnelles en fourniront le sujet. Le calcul et la géométrie trouveront leur application dans les travaux manuels. Les problèmes scientifiques et techniques que feront naître les visites de diverses entreprises seront assez nombreux pour donner lieu à des recherches intéressantes, à des travaux collectifs ou à des études individuelles.

Parallèlement à son enseignement, l'instituteur se doit d'observer le comportement et les réactions de ses élèves et de recueillir les renseignements qui lui permettront de remplir judicieusement la fiche d'orientation professionnelle; cette fiche est remise au conseiller de profession chargé d'aiguiller les jeunes vers un métier où ils pourront donner le meilleur d'eux-mêmes.

En résumé, l'enseignement très concret donné dans les classes d'orientation professionnelle doit viser avant tout à mettre les élèves de ces classes dans la situation la meilleure pour affronter les exigences de la vie.»

### *Kanton Wallis*

Nach dem Gesetz vom 16. November 1946 sind die Gemeinden ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsrates die Dauer der Primarschulzeit bis zum 16. Altersjahr zu verlängern. Bis heute wurde aber von dieser Bestimmung nur dort Gebrauch gemacht, wo die Gemeinden zur Errichtung von Sekundarschulen übergegangen sind. Gegenwärtig gibt es im Oberwallis 11 und im Unterwallis 2 Sekundarschulen.

Der Eintritt in die Berufslehre gestaltet sich im Wallis besonders schwierig, weil wenig Plätze in Industrie und Gewerbe vorhanden sind. Wenn nun allmählich die Industrie ihre Auslese wie andernorts nur unter den ehemaligen Sekundarschülern zu treffen beginnt, so wird sich die Not der Primarschüler noch erhöhen.

Will der Primarschüler in Zukunft seinen Platz behaupten und nicht mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt werden, muß nun ernsthaft an den Ausbau der Primar-Oberstufe gedacht werden.

Der Kanton versucht vorerst die Lehrerbildung zu verbessern. Neben Reformen in der Lehrerbildungsanstalt werden seit 1944 regelmäßig Weiterbildungskurse für das Lehrpersonal durchgeführt. In diesen kantonalen Kursen wird durch Rorschacher Kursleiter der gesamte Primarschulunterricht einer kritischen Untersuchung unterzogen. Dies erfolgt aus der Erkenntnis heraus, daß eine Reform im Sinne des Unterrichtes auf werktätiger Grundlage die gesamte Primarschule, nicht nur die Oberstufe, zu umfassen hat.

### *Kanton Neuenburg*

Der Altersanschluß an das Mindestaltersgesetz zum Eintritt in eine Lehre ist seit 1943 durch das obligatorische 9. Schuljahr gewährleistet. Dieses 9. Schuljahr soll für die Knaben eine Vorbereitung auf eine Berufslehre, für die Mädchen eine Einführung in ihre späteren

Hausfrauenpflichten sein. Die Knaben verbringen einen Drittel der Woche in der Werkstatt und die Mädchen in der Haushalt- und Arbeitsschule. Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern wird im 9. Schuljahr in besonderen Klassen erteilt, welche von einer Gemeinde oder einer Gemeindegruppe errichtet werden.

Die Trennung der Schüler erfolgt nach dem 5. Primarschuljahr (Eintritt in die section classique mit vierjähriger Schuldauer) und nach dem 7. Primarschuljahr (Eintritt in die section moderne mit zweijähriger Schuldauer).

Nach dieser zweimaligen Siebung verbleibt noch ein Rest für das 8. und 9. Primarschuljahr. Es ist bis jetzt nicht gelungen, diese zwei letzten Primarschuljahre zu einer begehrten Stätte der «Andersbegabten» emporzuheben. Die Schüler leiden unter der allgemeinen Deklassierung als «Minderbegabte».

Das 9. Schuljahr wird durch Primarlehrer geführt, die wohl landwirtschaftliche oder technische Kurse besucht haben, die aber nicht ausgebildet sind für eine Schulführung im Sinne des «Unterrichts auf werktätiger Grundlage».

Die Stufe ist im Volke mißachtet und verrufen, so daß sogar Schüler mit einem Jahr Sekundarschule unbesehen einem Primarschüler vorgezogen werden, trotzdem das 9. Schuljahr eine bessere Vorbereitung für eine handwerkliche Lehre bietet als die Sekundarschule.

Es drängt sich daher auch im Kanton Neuenburg die Schaffung einer selbständigen, mindestens zweijährigen Abschluß-Schule (Werksschule) mit einer ganzheitlichen Wertschätzung der Andersbegabtheit dieser Schüler auf.

### *Kanton Genf*

In Genf besitzen die Abschlußklassen einen besonderen Charakter, weil der Übertritt von der Primar- in die Mittelschule prüfungslos erfolgen kann und der Besuch der Mittelschule aus Schulweggründen nicht teurer zu stehen kommt als der Besuch der Primarschule. In den Abschlußklassen der Primarschule bleiben deshalb mit wenigen Ausnahmen nur Schüler mit bescheidenen intellektuellen Fähigkeiten. Die «classes de fin de scolarité» sind für folgende Schüler bestimmt:

- a. Für die wenigen Schüler, welche trotz Befähigung für die Mittelschule an der Primarschule abschließen wollen; der Lehrplan sieht Deutsch, Maschinenschreiben, Buchhaltung und Handarbeit vor;

- b. für Schüler, welche im 7. Schuljahr nicht genügende Leistungen erreicht haben, aber doch in die Mittelschule überreten möchten und zu diesem Zwecke das Pensum der 7. Primarklasse mit Handarbeit nochmals durcharbeiten;
- c. für wenig begabte, aber für eine höhere Primarklasse doch promotionsfähige Schüler, wobei neben einigen Stunden allgemeinen Unterrichtes den Handarbeiten (Bearbeitung von Karton, Holz, Metall) ein breiter Raum eingeräumt ist;
- d. für jene Schüler, welche das Lehrziel der 7. Primarklasse nicht erreicht haben.

Diese Schulen erteilen einen Unterricht, der den bescheidenen Fähigkeiten der Schüler angepaßt ist.

In der Landschaft bestehen einige ländliche, gemischte Abschlußklassen, die ihren Werkunterricht in Anlehnung an die landwirtschaftlichen Interessen führen.

### *Zusammenfassung*

Das Studium der Reformbestrebungen in den einzelnen Kantonen ergibt meines Erachtens folgende Feststellungen:

1. Trotz der Verschiedenartigkeit in den Lösungsversuchen besteht im Wesen der Reform eine Einheit.
  - a. Der neue Schultyp umfaßt allgemein das 7. bis 8. (9.) Schuljahr. Diese Klassen werden von den unteren Primarklassen losgelöst und als selbständige Schulstufe geführt.
  - b. Der Unterricht wird bewußt als «Unterricht auf werktätiger Grundlage» erteilt, wobei Können und Wissen vor allem durch selbsttätige Erfahrung der Schüler erworben werden. Ein bloßes Anfügen von einigen Stunden Werkunterricht an die übrigen Schulfächer bedeutet bereits eine Schulverbesserung, kann aber nicht als «Ausbau» im Sinne der Schulreform gewertet werden.
  - c. Die Methodenfreiheit wird hochgehalten. Den Entwicklungsgesetzen und dem darzubietenden Bildungsstoffe muß dabei Rechnung getragen werden.
  - d. Eine Spezialausbildung der Lehrer des neuen Schultypus scheint überall angestrebt zu werden, wenn auch in einigen Kantonen noch keine Möglichkeit für eine solche Ausbildung besteht.
  - e. In sozusagen allen Kantonen wird die Schülerzahl des Abschlußtypus auf 30 für eine Lehrkraft normiert.

- f. Es lassen sich Gründe für und gegen die Geschlechtertrennung ins Feld führen. Die Führung reiner Mädchenklassen wird allgemein Lehrerinnen anvertraut, wobei erwartet wird, daß sie die hauswirtschaftlichen Arbeiten als «Erfahrungsgrundlage» unterrichtlich auswerten.
2. Verschiedenartigkeit besteht in zwei Punkten:
- Die Trennung der Schüler in verschiedene Schultypen erfolgt aus dem Bestreben heraus, jedes Kind in seinen Anlagen und Kräften maximal auszubilden. Die Erfahrung zeigt aber, daß diese Trennung eher einer Abstufung in intellektuell bessere und intellektuell schwächere Schüler gleichkommt. Das Ziel der Schulreform, in den verschiedenen Schultypen «Anderbegabte» und nicht «Minderbegabte» zu erkennen, ist praktisch in den wenigsten Kantonen erreicht.
  - Der Versuch einer differenzierten Einheitsschule für alle Volksschüler bis zur Adoleszenz ist in der Schweiz noch nirgends gemacht worden, was vom demokratischen Standpunkte aus gesehen erstaunlich ist.
- b. Was in den meisten Kantonen der Ostschweiz als Sekundarschule bezeichnet wird, heißt im Kanton Solothurn Bezirksschule, in Basel, Schaffhausen und Appenzell IR Realschule. In den Kantonen Baselstadt, Baselland und Aargau aber werden die letzten vier Volksschuljahre Sekundarschule genannt. Auch die Bezeichnung Abschluß-Schule hat in verschiedenen Kantonen eine verschiedene Bedeutung: So versteht man darunter in den meisten Kantonen die auf werktätiger Grundlage geführten obersten Primarschulklassen; in einigen Kantonen aber werden darunter gewöhnliche, auf theoretischen Unterricht beschränkte oberste Primarschulklassen verstanden. Der neue Schultyp wird aber auch als Werkschule, Oberschule oder als erweiterte Oberschule bezeichnet.

Dieser Namen-Wirrwarr erschwert in hohem Maße die Diskussion und führt bei Lehrstellenbewerbungen zu Mißverständnissen, wobei besonders die Schüler die Leidtragenden sind. Im Bericht der Berufsberatung des Kantons Solothurn vom 9. November 1954 schreibt H. Kägi: «Es ist die Frage zu prüfen, ob unsere ausgebauten Abschluß-Schulen nicht besser als «Sekundarschulen» bezeichnet werden sollten. Ich möchte dafür folgende Gründe geltend machen:

1. Unsere ausgebauten Abschlußklassen zeigen durch die Weiterbildung ihrer Lehrer und den weitgehenden Ausbau ihrer Methoden

und Bildungsziele ersichtlich wirkungsvolle praktische Resultate. Die Bezeichnung Sekundarschule würde auch eine äußerliche Hebung ihrer Stellung bedeuten und sowohl ihnen wie den Bezirksschulen nützen.

2. Der Kanton Solothurn mit seiner besondern geographischen Gestaltung und seinen volkswirtschaftlichen Zentren bildet nicht nur Lehrlinge und Lehrtöchter des eigenen Kantonsgebietes, sondern auch aus den umliegenden Kantonen Bern, Aargau und Baselland aus. Die Gewerbeschule der Stadt Solothurn allein wird von zirka 1800 Lernenden mehrerer Kantone besucht. Dabei zeigt sich folgendes: Der Kanton Bern führt anstelle der Bezirksschule eine Sekundarschule (beginnend nach der 4. Primarschulkklasse). Der Kanton Aargau führt eine Bezirksschule (beginnend nach der 5. Klasse), eine Sekundarschule und eine Primarschule (Gemeindeschule). Der Kanton Basel führt eine Realschule (analog unserer Bezirksschule) und eine Sekundarschule (analog unsrern ausgebauten Abschlußklassen). Der Kanton Solothurn führt eine Bezirksschule, in den Städten Solothurn und Olten eine Sekundarschule, ferner die gleichwertigen ausgebauten Abschlußklassen und die Primar-Oberschulen. – Nur Eingeweihte können sich in der Vielfalt dieser Schultypen und ihrer Stufenhöhe auskennen. Was man hier Sekundarschule nennt, ist dort Bezirksschule, an einem andern Ort aber Primarschule, an einem vierten Ort Abschlußklasse. – Oft genug müssen wir bei der Lehrstellenvermittlung aufklären, daß Abschlußklassen-Bildung gleichwertig ist mit Sekundarschulbildung in der Stadt Solothurn, in Olten und im Baselbiet. – Es wäre gewiß für alle Beteiligten ein Vorteil, wenn in diese Vielfalt, die aus den bereits erwähnten geographischen Gegebenheiten zu Verwirrungen führen muß, mehr Einheitlichkeit gebracht werden könnte. Dies würde auch den guten Absolventen unserer Abschlußklassen bei der Lehrstellenbewerbung nützen. Wie mancher Lehrmeister neigt noch dazu, den Sekundarschüler zu bevorzugen. Es wäre nicht richtig, diese auf den ersten Blick vielleicht äußerlich erscheinende Bevorzugung, die aus mehreren Gründen entstanden und erklärlich ist, zu unterschätzen oder falsch zu verstehen.»

Eine einheitliche Benennung der Schultypen scheint bei der heutigen Verflochtenheit der Wirtschaft sehr erwünscht zu sein. Die Tradition wird entsprechende Bemühungen erschweren. Der bereits bestehende Namen-Wirrwarr sollte aber im Zuge des Ausbaues der Primaroberstufe nicht noch erweitert werden. Die Konferenz der Erziehungsdirektoren wäre wohl die berufene Instanz, den Versuch zu einer einheitlichen Nomenklatur zu unternehmen.

*Quellen und Hinweise*

- <sup>1</sup> «Die Winterthurer Werkklassen 1944–1954». Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Winterthurer Werkklassenlehrer und des Schulamtes über die Schulversuche zur Neugestaltung der Oberstufe der Primarschule. Herausgegeben vom Schulamt der Stadt Winterthur.
- <sup>2</sup> Dr. Leo Weber: Einige Gedanken zur Ausbildung des Werklehrers. Schweizerische Lehrerzeitung, April 1952.
- <sup>3</sup> Karl Stieger: Wesen und Ziel der «Ausgebauten Abschluß-Schule». Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. Jahrgang 1947, S. 16.
- <sup>4</sup> Hans Wymann: Die Reorganisation der Oberstufe der zürcherischen Volksschule. Beilage zum Geschäftsbericht der Zentralschulpflege. 1953/54.
- <sup>5</sup> Karl Stieger: Werden und Wesen der Abschluß-Schule (Werkschule) im Kanton St. Gallen. Schweizerische Lehrerzeitung, 1954, Nr. 18.
- <sup>6</sup> R. Griesinger: Ein Wort zur Lage unserer Schule im Gedanken an Georg Kerschensteiner. Die Schulwarte, Juli 1954.
- <sup>7</sup> Karl Stieger: Unterricht auf werktätiger Grundlage. Verlag Otto Walter AG., Olten und Freiburg im Breisgau.
- <sup>8</sup> Robert Dottrens: Lexikon der Pädagogik, S. 9.

Als Quellen dienten ebenfalls die Jahrbücher «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 1942–1953, sowie Gesetzeserlasse und Lehrpläne sämtlicher Kantone. Wertvolle Angaben verdanke ich Herrn Dr. A. Roemer sowie den kantonalen Schulinspektoren der betreffenden Kantone.